



Die Stiftung im Zivil- und Steuerrecht



Die Stiftung im Zivil- und Steuerrecht

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Stiftungen tragen in vielerlei Art zur Bereicherung unseres Gemeinwesens bei. In Sachsen kann die Errichtung von heute noch bestehenden rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts bis in das 16. und 17. Jahrhundert zurückverfolgt werden. Neben den rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts gibt es heute auch eine Vielzahl nicht-rechtsfähiger Stiftungen sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Anzahl der rechtsfähigen Stiftungen hat sich seit der Jahrtausendwende in Deutschland fast verdoppelt. Inzwischen gibt es mehr als 22.000 Stiftungen im Bundesgebiet. Allein in Sachsen können über 500 rechtsfähige Stiftungen gezählt werden. Der Freistaat Sachsen hat seit 1990 über 400 Stifterinnen und Stifter bei der Gründung ihrer Stiftung unterstützt.



Diese Entwicklung zeigt, dass das Stiftungswesen seit der deutschen Wiedervereinigung in Sachsen eine Renaissance erlebt. Gerade die Errichtung einer rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftung kann die Gesellschaft weit über die Lebensspanne eines Menschen hinaus bereichern. Eine solche Stiftungserrichtung spiegelt das hohe Engagement der Stifterinnen und Stifter bei der Bewältigung gemeinschaftlicher Aufgaben auf den unterschiedlichsten Gebieten wider, wie z. B. in der Kinder- und Jugendhilfe, im Gesundheitswesen, in der Altenpflege, in der Bildung und Erziehung, der Wissenschaft und Forschung, der Kunst und Kultur, im Denkmalschutz, im Naturschutz, in der Landschaftspflege und im Umweltschutz, im Sport, in der Heimatpflege und im traditionellen Brauchtum oder im Tierschutz.

Der Staat unterstützt die Stifterinnen und Stifter, die Stiftung und diese unterstützende Dritte durch steuerliche Förderungen (Steuerbefreiung und Spendenabzug) bei Ausübung gemeinnütziger Stiftungszwecke. Rund 95 Prozent aller Stiftungen im Bundesgebiet dienen gemeinnützigen Zwecken und sind steuerbegünstigt. Wenn Sie sich für die Unterstützung der Stiftungen interessieren oder sogar eine eigene Stiftung ins Leben rufen möchten, kann Ihnen diese Broschüre dabei eine Hilfe sein. Sie erhalten einen Überblick über die zivil- und steuerrechtlichen Bestimmungen im Stiftungswesen. Weiterhin finden Sie auf den folgenden Seiten wichtige steuerliche Grundlagen und Hinweise zur Gemeinnützigkeit, der Gewährung von Steuerbefreiungen und zum Spendenabzug.

Für weitere Informationen und Auskünfte sowie die Beantwortung Ihrer Fragen auf dem Weg zu „Ihrer Stiftung“ stehen Ihnen die Bediensteten der Landesdirektion Sachsen und der Finanzämter sowie die Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe gern zur Verfügung.

Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "Matthias Haß". The signature is fluid and cursive.

Dr. Matthias Haß
Sächsischer Staatsminister der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
A. Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts	10
1. Allgemeines	10
2. Rechtliche Erscheinungsformen von Stiftungen	10
2.1 Rechtsfähige Stiftungen	10
2.1.1 Stiftung des bürgerlichen Rechts	10
2.1.2 Stiftungen des öffentlichen Rechts	11
2.1.3 Kommunale Stiftungen	11
2.1.4 Kirchliche Stiftungen	12
2.2 Nichtrechtsfähige Stiftungen	12
2.3 Zusammenfassende Übersicht	13
3. Ausgestaltungen von Stiftungen und ihre Besonderheiten	13
3.1 Privatnützige Stiftung	13
3.2 Familienstiftung	13
3.3 Bürgerstiftung	14
3.4 Unternehmensstiftung	14
3.5 Förderstiftung	14
3.6 Verbrauchsstiftung	14
3.7 Gemeinnützige Stiftung	15
4. Verfahren zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts	15
5. Stiftungsaufsicht	18
6. Auflösung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts	19
B. Stiftungen im Steuerrecht	20
1. Allgemeine Grundlagen der Besteuerung bei Errichtung einer Stiftung	20
1.1 Privatnützige und andere steuerpflichtige Stiftungen des bürgerlichen Rechts ..	20
1.1.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer	20
1.1.2 Grunderwerbsteuer	21
1.1.3 Umsatzsteuer	21
1.2 Besonderheiten bei der Familienstiftung	22
1.3 Zusammenfassung	23
2. Allgemeine Grundlagen der laufenden Besteuerung einer Stiftung	24
2.1 Privatnützige und andere steuerpflichtige Stiftungen des bürgerlichen Rechts ..	24
2.1.1 Einführung	24
2.1.2 Körperschaftsteuer	24
2.1.2.1 Persönliche Steuerpflicht	24

2.1.2.2	Sachliche Steuerpflicht	25
2.1.2.3	Ermittlung des Einkommens	26
2.1.2.4	Freibetrag und Tarif	28
2.1.3	Gewerbesteuer	28
2.1.4	Umsatzsteuer	29
2.1.4.1	Allgemeines	29
2.1.4.2	Steuerbefreiungen und Steuersätze	30
2.1.4.3	Vorsteuerabzug	30
2.1.4.4	Kleinunternehmerregelung	31
2.1.5	Erbschaft- und Schenkungsteuer	31
2.1.6	Kapitalertragsteuerabzug	31
2.2	Besonderheiten bei der rechtsfähigen Familienstiftung	32
2.3	Eckpunkte der laufenden Besteuerung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts ..	32
3.	Allgemeine Grundlagen der Besteuerung bei Auflösung der Stiftung	34
3.1	Privatnützige und andere steuerpflichtige Stiftungen des bürgerlichen Rechts ..	34
3.1.1	Erbschaft- und Schenkungsteuer	34
3.1.2	Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatz- und Kapitalertragsteuer	34
3.2	Besonderheiten bei der Familienstiftung	35
3.3	Eckpunkte der Besteuerung bei Auflösung einer Stiftung bürgerlichen Rechts und der Anfallsberechtigten	36
4.	Besonderheiten bei gemeinnützigen Stiftungen des privaten Rechts	37
4.1	Steuerliche Begünstigungen	37
4.1.1	Körperschaft- und Gewerbesteuer	37
4.1.2	Erbschaft- und Schenkungsteuer	40
4.1.3	Grunderwerbsteuer	42
4.1.4	Umsatzsteuer	42
4.1.5	Grundsteuer	43
4.1.6	Kapitalertragsteuer	43
4.1.7	Steuerliche Begünstigungen im Überblick	44
4.2	Steuerbegünstigte Zwecke	44
4.3	Zweckverfolgung	46
4.3.1	Grundsatz	46
4.3.2	Unschädliche Betätigungen	47
4.3.2.1	Mittelbeschaffung für steuerbegünstigte Zwecke	47
4.3.2.2	Mittelweitergabe für steuerbegünstigte Zwecke	47
4.3.2.3	Mittelweitergabe zur Vermögensausstattung	48
4.3.2.4	Überlassung von Räumen	48
4.4	Vermögensbindung	49
4.4.1	Allgemeines	49
4.4.2	Erfüllung von übernommenen Verbindlichkeiten	49
4.4.3	Unterhaltszahlungen, Grabpflege	49
4.4.4	Tätigkeitsvergütungen	50
4.5	Mittelverwendung und Vermögenszuführungen	51

4.5.1	Zeitnahe Mittelverwendung	51
4.5.2	Vermögenszuführungen	51
4.5.3	Rücklagenbildung	52
4.6	Die Satzung einer gemeinnützigen Stiftung	53
4.6.1	Formelle Satzungsmäßigkeit	53
4.6.2	Materielle Satzungsmäßigkeit	54
4.7	Überprüfung und Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt	55
5.	Rechnungslegung, Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten	56
5.1	Allgemeines	56
5.2	Tätigkeitsbericht	56
5.3	Jahresrechnung	57
5.4	Vermögensaufstellung	57
5.5	Steuerrechtliche Buchführungspflichten	57
5.6	Eckpunkte der Rechnungslegung, Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten	58
6.	Zuständige Finanzbehörde, Steueranzeige- und Steuererklärungspflichten	59
6.1	Erbschaft- und Schenkungsteuer	59
6.2	Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer	59
C.	Besteuerung der Destinatäre und Anfallsberechtigten	61
1.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	61
2.	Einkommensteuer/Kapitalertragsteuerabzug	61
3.	Eckpunkte der Besteuerung der Destinatäre und Anfallsberechtigten	62
D.	Spendenabzug	63
1.	Allgemeines	63
2.	Höhe des Spendenabzuges	64
3.	Zuwendungsbetätigung	65
E.	Ansprechpartner	67
	Landesdirektion Sachsen	67
	Finanzämter	67
	Anhangverzeichnis	68
	Stichwortverzeichnis	80
	Abkürzungsverzeichnis	81

A. Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts

1. Allgemeines

Eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist eine Vermögensmasse, die nach dem Willen des Stifters der Verwirklichung eines bestimmten Zwecks gewidmet ist und die als juristische Person rechtliche Selbständigkeit erlangt. Die juristische Person „Stiftung“ entsteht durch das Stiftungsgeschäft und die staatliche Anerkennung. Deren Existenz ist regelmäßig auf unbestimmte Zeit angelegt.

Stiftungsvereine und Stiftungsgesellschaften nennen sich zwar Stiftungen sind aber keine Stiftungen, sondern haben die Rechtsform z. B. eines Vereins oder einer Kapitalgesellschaft. Sie bedürfen wie nichtrechtsfähige Stiftungen keiner staatlichen Anerkennung und unterliegen keiner staatlichen Aufsicht. Der Stiftungsverein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister und die Stiftungs-GmbH durch Eintragung in das Handelsregister.

Stifter kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist, sich von einem Teil ihres Vermögens zu trennen und dieses für einen von ihr bestimmten Zweck zur Verfügung zu stellen.

2. Rechtliche Erscheinungsformen von Stiftungen

2.1 Rechtsfähige Stiftungen

2.1.1 Stiftung des bürgerlichen Rechts

Die häufigste Form der rechtsfähigen Stiftung ist die des bürgerlichen Rechts. Sie wird nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet. Ergänzende Bestimmungen enthalten die Landesstiftungsgesetze. Für die Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts sind ein Stiftungsgeschäft und die staatliche Anerkennung erforderlich. Bei dieser Stiftung handelt es sich um eine rechtsfähige juristische Person, die mit Hilfe eines Vermögens einen vom Stifter festgelegten – privaten, öffentlichen oder gemeinnützigen – Zweck verfolgt. Aus den Erträgen des ihr übertragenen Vermögens muss der vorgegebene Zweck dauerhaft und nachhaltig erfüllt werden können. Das Stiftungsvermögen ist dauerhaft wertmäßig, ggf. in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten und bildet den Vermögensgrundstock.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur dauerhaften Erhaltung des Vermögensgrundstocks besteht bei einer Verbrauchsstiftung (Abschn. A.3.6). Mit dieser Stiftungsform hat der Gesetzgeber die Möglichkeit für Stiftungsinitiativen mit zeitlich begrenzter Dauer geschaffen. Auch bei dieser Stiftungsform muss die Vermögensausstattung die Zweckerfüllung innerhalb des Verbrauchszeitraumes gewährleisten. Diese Stiftungsform bietet die Möglichkeit für Stiftungsinitiativen mit einem kleineren Vermögensgrundstock.

In eine Stiftung können alle Arten von Vermögenswerten eingebracht werden, z.B. Bar- und Wertpapiervermögen, Grundstücke, Beteiligungen an Unternehmen, Kunstwerke und sonstige Rechte. Nachträgliche Anreicherungen des Stiftungsvermögens sind möglich. Dabei muss festgelegt werden, ob das hinzukommende Vermögen in den zu erhaltenden Vermögensgrundstock – als sogenannte Zustiftungen – oder für die laufenden Ausgaben bestimmt ist. Diese Festlegung hat bei Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Stiftung Bedeutung für die Höhe des Spendenabzugs (Abschn. D).

📌 **Rechtsquellen:** §§ 80 bis 88 BGB; 3 ff. SächsStiftG

2.1.2 Stiftungen des öffentlichen Rechts

Rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts verfolgen ausschließlich öffentliche Zwecke und stehen mit dem Freistaat Sachsen oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organisatorischen Zusammenhang. Rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von kommunalen und kirchlichen Stiftungen öffentlichen Rechts, entstehen durch Gesetz. Kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts entstehen durch den Satzungsbeschluss der kommunalen Gebietskörperschaft und Anerkennung durch die Stiftungsbehörde (Landesdirektion Sachsen). Die Landesdirektion ist auch für die Stiftungsaufsicht zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für die Entstehung von kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die kirchlichen Vorschriften und die Staatskirchenverträge. Insoweit ist die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung durch eine natürliche oder juristische Person des bürgerlichen Rechts nicht möglich.

📌 **Rechtsquellen:** §§ 12 ff. SächsStiftG

2.1.3 Kommunale Stiftungen

Kommunale Stiftungen sind rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts oder des öffentlichen Rechts, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt und nicht wesentlich über den räumlichen Bereich der kommunalen Gebietskörperschaft (z.B. Gemeinde, Stadt, Landkreis) hinauswirkt. Die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Stiftungen obliegt, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist, den für die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Gebietskörperschaft zuständigen Organen. Kommunale Stiftungen sind in der Regel von der Gebietskörperschaft nach den Vorschriften des Kommunalrechts (Sächsische Gemeindeordnung) zu verwalten und unterliegen der staatlichen Aufsicht.

📌 **Rechtsquelle:** § 13 SächsStiftG

2.1.4 Kirchliche Stiftungen

Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die

- ausschließlich oder überwiegend kirchliche Aufgaben erfüllen und
- von einer Kirche errichtet werden oder organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder
- in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind.

Die Anerkennung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung, deren Aufhebung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung obliegt der Stiftungsbehörde und bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde. Satzungsänderungen, die den Zweck berühren, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Darüber hinaus unterliegen kirchliche Stiftungen nicht der Staatsaufsicht. Die Bestimmungen über kirchliche Stiftungen gelten entsprechend für Stiftungen anderer Religionsgemeinschaften, sofern diese im Freistaat Sachsen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind.

📌 **Rechtsquelle:** § 14 SächsStiftG

2.2 Nichtrechtsfähige Stiftungen

Nichtrechtsfähige Stiftungen können nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts oder öffentlichen Rechts gegründet werden. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, d. h. sie können im Rechtsverkehr keine Rechte und Pflichten begründen (z.B. keine Mietverträge abschließen). Das Vermögen einer nichtrechtsfähigen Stiftung ist einem bestimmten Zweck gewidmet und vom Stifter auf eine dritte Person (Treuhänder) zur Verwaltung übertragen. Das übertragene Vermögen ist dabei als Sondervermögen zu führen. Der Treuhänder kann dabei eine natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Nichtrechtsfähige Stiftungen bedürfen zu ihrer Entstehung keiner staatlichen Anerkennung und unterliegen grundsätzlich nicht der staatlichen Aufsicht. Diese kann nur dann erreicht werden, wenn der Treuhänder eine Gebietskörperschaft ist (z.B. Gemeinde, Landkreis), welche selbst der staatlichen Aufsicht unterliegt, oder eine kirchliche Einrichtung unter Aufsicht einer übergeordneten Kirchenbehörde.

Die Errichtung von nichtrechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts kann in Betracht kommen, wenn die Geschäftstätigkeit zur Erfüllung des Stiftungszwecks eher gering ist oder wenn ein verhältnismäßig geringes Vermögen für Stiftungszwecke zur Verfügung steht, sodass die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung mangels ausreichender Ertragskraft des Stiftungsvermögens nicht möglich ist. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird eine nichtrechtsfähige Stiftung ebenso behandelt wie eine rechtsfähige Stiftung (Abschn. B.4).

2.3 Zusammenfassende Übersicht

Stiftung	Vorteile	Nachteile
rechtsfähige	<ul style="list-style-type: none">■ Rechtssubjekt■ Haftungsbegrenzung auf Stiftungsvermögen■ Kontrolle des Stifterwillens durch staatliche Stiftungsaufsicht	<ul style="list-style-type: none">■ formelles Errichtungsverfahren und ggf. Gebührenpflicht■ nachträgliche Änderungen des Stiftungszwecks sind grundsätzlich ausgeschlossen.
nicht-rechtsfähige	<ul style="list-style-type: none">■ einfache Errichtung (Treuhandvertrag)■ nachträgliche Änderungen des Stiftungszwecks grundsätzlich ohne Einschränkungen möglich	<ul style="list-style-type: none">■ keine eigene Rechtsfähigkeit (tätig wird der Treuhänder)■ Haftung des Treuhänders mit seinem Privatvermögen

3. Ausgestaltungen von Stiftungen und ihre Besonderheiten

Rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen können nach ihrem Stiftungszweck und ihrer Erscheinungsform eingeteilt werden. Der Stiftungszweck kann für die Besteuerung der Stiftung Bedeutung haben.

3.1 Privatnützige Stiftung

Eine privatnützige Stiftung ist dadurch gekennzeichnet, dass ihr Zweck ganz oder überwiegend auf die Begünstigung eines eng begrenzten Personenkreises oder auf die Erreichung anderer privatnütziger oder unternehmerischer Zwecke ausgerichtet ist (z. B. Vermögensschutz, Familienbank).

3.2 Familienstiftung

Die Familienstiftung ist eine Variante der privatnützigen Stiftung. Ihr Zweck dient im besonderen Maße ganz oder teilweise den Interessen oder dem Wohl einer oder mehrerer Familien. Das Familienvermögen wird durch Übertragung auf die Stiftung vor einer Zersplitterung im Erbfall (z. B. des Unternehmens) oder auch möglichen Gläubigerzugriffen des Stifters geschützt. Die Familienstiftung ermöglicht damit auf Dauer den Zusammenhalt des Familienvermögens.

3.3 Bürgerstiftung

Bei einer Bürgerstiftung handelt es sich um eine Stiftung, die von mehreren Bürgern einer Stadt oder Region errichtet wird. Sie fördert meist eine große Zahl verschiedener Zwecke, die geographisch bestimmt sind. Die Zielsetzung einer Bürgerstiftung ist darauf gerichtet, bürgerschaftliches Engagement aufzubauen und zu stärken und somit nicht nur Geld, sondern auch Zeit, Ideen und Erfahrungen ihrer Stifter einzubringen.

3.4 Unternehmensstiftung

Stiftungen im Unternehmensbereich werden in der Regel errichtet, um ein oftmals von den Stiftern selbst aufgebautes Unternehmen über deren Schaffenszeit hinaus als Gesamtheit zu erhalten. Es sind unterschiedliche Gestaltungen möglich, z. B. Stiftung als Unternehmer (Unternehmensträgerstiftung), Stiftung als Anteilseigner eines Unternehmens (Beteiligungsträgerstiftung).

3.5 Förderstiftung

Förderstiftungen werden errichtet, um nicht eigene Zwecke zu verfolgen, sondern andere Organisationen (Stiftungen, Vereine, Kommunen) finanziell zu unterstützen, die ihren Zwecksetzungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, z. B. durch Zuschüsse zu Forschungsarbeiten. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen werden für die Projekte verwendet.

3.6 Verbrauchsstiftung

Verbrauchsstiftungen sind dadurch gekennzeichnet, dass ihr Stiftungsvermögen und nicht nur die hieraus erzielten Erträge für die Verwirklichung der Satzungszwecke verwendet (verbraucht) werden sollen. Das Vermögen muss dabei mindestens für die Dauer von zehn Jahren für die Verwirklichung der Satzungszwecke ausreichen. Der Bestand der Stiftung muss mindestens auf diese Dauer angelegt sein. In der Satzung sollte auf diesen besonderen, zeitlich begrenzten Charakter der Stiftung hingewiesen werden. Für die Höhe des Spendenabzugs an eine gemeinnützige Verbrauchsstiftung sind Besonderheiten zu beachten (Abschn. D.2).

📌 Rechtsquelle: § 80 Abs. 2 BGB

3.7 Gemeinnützige Stiftung

Stiftungen können bestimmte steuerlich förderungswürdige Zwecke erfüllen. Die steuerlichen Vergünstigungen kommen dem Stifter, der Stiftung und diese unterstützenden Dritten zugute. Das Finanzamt erkennt die Stiftung als steuerbegünstigt an, wenn sie nach ihrer Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördert (Abschn. B.4).

📌 Rechtsquellen: §§ 51 bis 68 AO

4. Verfahren zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde des Bundeslandes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. Der Sitz kann frei bestimmt werden. Für eine Stiftung mit Sitz in Sachsen ist die Landesdirektion Sachsen zuständig (Abschn. E). Das Stiftungsgeschäft muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zwecks zu widmen. Zudem muss die Stiftung durch das Stiftungsgeschäft eine Satzung mit Regelungen über den Namen, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung sowie zur Bildung des Vorstands der Stiftung erhalten. Die Stiftung wird durch den Stiftungsvorstand vertreten, der im Rahmen der Satzung den Stifterwillen auszuführen hat. Darüber hinaus muss die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens (Vermögensgrundstock) gesichert erscheinen (Prognose) und der Stiftungszweck darf das Gemeinwohl nicht gefährden.

Hinweise zur Satzungsgestaltung:

- Stiftungsnamen bestimmen
- Sitz der Stiftung festlegen
- Stiftungszweck klar und eindeutig beschreiben
- Art und Höhe des Stiftungsvermögens angeben
- Organe und deren Besetzung festlegen
- Kompetenzen der Organe (insbesondere des Vorstandes) festlegen
- Destinatärsrechte (Begünstigten) regeln
- Regelungen für den Vermögensanfall treffen
- Rechnungslegung berücksichtigen

Weitergehende Hilfestellungen sind im Anhang 1 und 2 enthalten.

Eine Stiftung kann auch nach dem Tod des Stifters errichtet werden. Das Stiftungsgeschäft erfolgt durch letztwillige Verfügung und kann ein Testament oder Erbvertrag sein. Die Formvorschriften des Erbrechts sind zu beachten. Die Zuwendung des Vermögens an die Stiftung erfolgt durch Erbeinsetzung, Vermächtnis oder Auflage. Das Verfahren zur Anerkennung einer Stiftung von Todes wegen beginnt erst nach Eröffnung der letztwilligen Verfügung.

Damit die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit erlangt, muss sie – sofern sie ihren Sitz im Freistaat Sachsen hat – durch die Landesdirektion Sachsen als rechtsfähig anerkannt werden. Hierfür ist bei der Landesdirektion Sachsen formlos ein Antrag zu stellen. Der Antrag muss mit Datum versehen und vom Stifter, bei mehreren Stiftern von allen, oder von Bevollmächtigten unter Vorlage der Vollmacht persönlich unterzeichnet sein. Dem Antrag sind je vier Ausfertigungen des von allen Stiftern unterzeichneten Stiftungsgeschäftes und der Satzung sowie ein Nachweis über die Bereitstellung des zugesagten Stiftungsvermögens beizufügen. Eine notarielle Beurkundung des Stiftungsgeschäfts und der Satzung ist in der Regel nicht erforderlich, kann jedoch erfolgen. Im Einzelfall können noch weitere Nachweise notwendig sein.

Vor der Antragstellung sollte ggf. ein Satzungsentwurf und ein Entwurf des Stiftungsgeschäftes bei der Stiftungsbehörde eingereicht werden, um evtl. notwendige Änderungen oder Ergänzungen vornehmen zu können. Ein Beratungsgespräch mit der Stiftungsbehörde ist möglich. Die Stiftungsbehörde ist dabei behilflich, die Anerkennungsvoraussetzungen sicherzustellen. Bei Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung sollte der Satzungsentwurf außerdem mit dem für die Stiftung künftig zuständigen Finanzamt abgestimmt werden. Da eine Stiftung erst bei Genehmigung die Eigenschaft als eigenständiges Steuersubjekt erlangt, kann die Feststellung über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung grundsätzlich erst nach der Genehmigung ergehen. Muster für ein Stiftungsgeschäft sowie für eine Satzung sind im Anhang 1 und 2 dieser Broschüre enthalten. Stifter können im Rahmen ihrer Stifterfreiheit unter Beachtung formaler Vorschriften die Satzung völlig frei gestalten. Bei einer gemeinnützigen Stiftung müssen die Bestimmungen für die Gemeinnützigkeit beachtet werden (Abschn. B.4.6).

Mit der staatlichen Anerkennung erlangt die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit. Die Errichtung wird im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Für steuerbegünstigte Stiftungen ist das Verwaltungsverfahren kostenfrei. Für andere rechtsfähige Stiftungen fallen für Amtshandlungen Kosten an.

Nach der Anerkennung ist der Stiftung das vom Stifter im Stiftungsgeschäft zugesagte Vermögen zu übertragen und dies der Stiftungsbehörde nachzuweisen.

Anerkannte rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts werden bei der Landesdirektion Sachsen in einem Stiftungsverzeichnis geführt und unterliegen deren Stiftungsaufsicht. In das Stiftungsverzeichnis werden z. B. Name, Rechtsform, Sitz, Anschrift, Zweck, Vertretungsberechtigung, Organe und der Tag der staatlichen Anerkennung sowie Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung bzw. Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung eingetragen.

Die zur Eintragung erforderlichen Mitteilungen sind vom Stiftungsvorstand unverzüglich vorzunehmen. Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet. Die Daten zur Zusammensetzung der Stiftungsorgane dürfen aber nur mit deren Zustimmung eingesehen werden.

Überblick:

vor Gründung einer Stiftung	<ul style="list-style-type: none">■ Vorüberlegungen (Auf welchem Gebiet soll die Stiftung tätig werden? Aus welchem Motiv soll sie errichtet werden? Wer soll bei der Stiftung tätig werden? Wie hoch ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet werden kann/muss und welcher Art ist es? Wie soll die Stiftung organisiert werden?)■ Entscheidung zur Rechtsform und Rechtsfähigkeit der Stiftung■ Formulierung des Stiftungszwecks■ Entwurf von Satzung und Entwurf eines Stiftungsgeschäfts bei der Stiftungsbehörde einreichen, ggf. Beratungsgespräch führen■ bei gemeinnütziger (steuerbegünstigter) Stiftung Satzungsentwurf bei dem zuständigen Finanzamt einreichen, ggf. Beratungsgespräch führen
Antragstellung auf Anerkennung der Stiftung bei der Stiftungsbehörde	<ul style="list-style-type: none">■ formloser Antrag mit Datum und Unterschrift von allen Stiftern oder Bevollmächtigten unter Vorlage der Vollmacht■ vier Ausfertigungen des von allen Stiftern unterzeichneten Stiftungsgeschäftes beifügen■ vier Ausfertigungen der Satzung beifügen■ Nachweis über die Bereitstellung des zugesagten Stiftungsvermögens
nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none">■ Übertragung des Vermögens auf die Stiftung■ Vorlage eines Nachweises zur Vermögensübertragung bei der Stiftungsbehörde■ Eintragung in das elektronische Transparenzregister

➤ Rechtsquellen: §§ 80 bis 88, 126 BGB; 60a AO; 5 bis 8, 16 SächsStiftG; 1, 2, 6 SächsVwKG, § 20 Abs. 1 GwG

5. Stiftungsaufsicht

Der Stiftungsaufsicht durch die Landesdirektion Sachsen unterliegen alle rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz im Freistaat Sachsen. Eine Ausnahme bilden die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts, die teilweise der Aufsicht der Kirchenbehörde unterliegen.

Die staatliche Stiftungsaufsicht ist Garant für die Umsetzung des Stifterwillens. Durch die Stiftungsaufsicht sichert der Staat die Einhaltung und Durchsetzung des Stiftungswillens. Die Stiftungsaufsicht ist auf eine Rechtsaufsicht beschränkt, das bedeutet, eine Zweckmäßigkeitskontrolle von Entscheidungen der Stiftungsorgane erfolgt nicht. Die Stiftungsaufsicht stellt sicher, dass

- den Stiftungen das ihnen vom Stifter zugesagte Vermögen zufließt,
- der Vermögensgrundstock erhalten bleibt; es sei denn, es handelt sich um eine Verbrauchsstiftung,
- die Erträge aus dem Stiftungsvermögen für den vom Stifter bestimmten Zweck verwendet werden und
- die Stiftungsorgane in der vom Stifter bestimmten Weise besetzt sind.

Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Nachweis über die Erfüllung des Stiftungszwecks, die wertmäßige Erhaltung des Vermögensgrundstockes und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erbringen (Abschn. B.5). Einen größeren als einen jährlichen Zeitabstand für die Nachweisführung kann die Stiftungsbehörde im Einzelfall festlegen. Die Stiftungsbehörde ist berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Soweit es zur Einhaltung der Gesetze und der Satzung erforderlich ist, kann sie auch Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden und die Wiederherstellung des recht- und satzungsmäßigen Zustandes verlangen. Oberster Prüfungsmaßstab für die Stiftungsaufsicht ist neben den Gesetzen der Stifterwille.

📖 **Rechtsquellen: §§ 6, 7 SächsStiftG**

6. Auflösung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts

Die rechtsfähige Stiftung ist grundsätzlich auf Dauer angelegt. Die Auflösung der Stiftung kann nur unter engen Voraussetzungen auf Beschluss der Stiftungsorgane und Genehmigung durch die Stiftungsbehörde erfolgen. Die Stiftungsbehörde prüft dabei, ob die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Auflösung der Stiftung zweifelsfrei vorliegen. Dabei ist eine Auflösung nur möglich, wenn das Stiftungsgeschäft oder die Satzung dies vorsehen oder sich die Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben. Auflösungsgründe können beispielsweise die Erfüllung des Stiftungszweckes, der Ablauf einer in der Satzung bestimmten Frist oder der völlige und dauerhafte Vermögensverlust sein.

Die Stiftungsbehörde kann eine Stiftung auch von Amts wegen auflösen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder die Stiftung das Allgemeinwohl gefährdet. Vor der Entscheidung über die Auflösung der Stiftung soll der Stiftungsvorstand gehört werden.

Mit der Auflösung verliert die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit. Der Anfall des Stiftungsvermögens und die Regulierung der Schulden unterscheiden sich dabei nach dem Anfallsberechtigten:

- Fällt das Stiftungsvermögen an den Fiskus, tritt Gesamtrechtsnachfolge ein und die Stiftung hört sofort auf zu existieren. Ein Liquidationsverfahren wird nicht durchgeführt.
- In allen anderen Fällen findet ein Liquidationsverfahren statt. Es hat den Zweck, das Stiftungsvermögen zu verwerten, die Gläubiger zu befriedigen und das verbleibende Vermögen an die Anfallsberechtigten auszukehren. Bis zur Beendigung des Verfahrens besteht die Stiftung weiter, ihre Rechtsfähigkeit ist durch den Liquidationszweck begrenzt.

📌 **Rechtsquellen:** §§ 46 bis 53, 87, 88 BGB; 10, 11 SächsStiftG

B. Stiftungen im Steuerrecht

1. Allgemeine Grundlagen der Besteuerung bei Errichtung einer Stiftung

1.1 Privatnützige und andere steuerpflichtige Stiftungen des bürgerlichen Rechts

1.1.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung setzt die unentgeltliche Zuwendung von Vermögen einer Person (des Stifters) an die Stiftung voraus. Durch den Vorgang wird die Stiftung bereichert. Der Vorgang kann bei Gründung zu Lebzeiten des Stifters der Schenkungsteuer unterfallen. Die Schenkungsteuer entsteht mit Ausführung der Zuwendung. Bei Errichtung von Todes wegen kann der Vermögensübergang der Erbschaftsteuer unterliegen. Die Erbschaftsteuer entsteht mit Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde als rechtsfähig.

Die Widmung von Vermögen zugunsten einer nichtrechtsfähigen Stiftung wird als Zweckzuwendung behandelt. Durch die Zweckzuwendung wird keine Person direkt begünstigt, sondern es wird festgelegt, dass das Vermögen für den vom Stifter bestimmten Zweck (z. B. Denkmalschutz) verwendet wird. Die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer entsteht zu dem Zeitpunkt, an dem der Empfänger (Treuhänder) verpflichtet wird, das Zweckvermögen entsprechend dem Stifterwillen zu verwenden.

Für die Ermittlung der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs ist der Wert des gestifteten Vermögens maßgeblich. Die Verpflichtung, das Vermögen für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden, hat keine Auswirkung für die Wertbestimmung. Ggf. kann die Übertragung steuerfrei sein.

Bei der Berechnung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist grundsätzlich die Steuerklasse III anzuwenden und ein Freibetrag in Höhe von 20.000 EUR zu gewähren. Eine günstigere Steuerklasse und ein höherer Freibetrag können sich bei der Errichtung einer Familienstiftung ergeben (Abschn. B.1.2). Steuerschuldner ist die rechtsfähige Stiftung; bei einer Schenkung auch der Stifter. Bei Errichtung einer nichtrechtsfähigen Stiftung schuldet der Treuhänder die Steuer.

Ein grundsätzlich dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz unterliegender Vorgang kann unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei sein. Insbesondere sind die Begünstigungen bei Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung zu beachten (Abschn. B.4.1.2). Weitere Steuerbefreiungen sind für die Übertragung von Kunstgegenständen, Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken und Archiven möglich. Dazu muss jedoch u. a. die Erhaltung dieser Gegenstände wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, die Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegen und die Gegenstände in einem bestimmten Umfang der Forschung oder Volksbildung zugänglich gemacht werden.

Bei der Übertragung von Betriebsvermögen gelten die nachfolgenden Steuerbegünstigungen.

Steuerbegünstigungen bei der Übertragung von begünstigtem betrieblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Vermögen bei Errichtung einer Stiftung				
Vorab- Abschlag für Familien- unternehmen von max. 30 Prozent	85 Prozent bzw. 100 Prozent Verschonungs- abschlag bei Erwerb kleiner oder gleich 26 Mio. EUR	Abschmel- zungsmodell bei Erwerb größer als 26 Mio. EUR bis 90 Mio. EUR	Verschonungsbedarfs- prüfung bei Erwerb größer als 26 Mio. EUR Steuererlass soweit die Steuer 50 Prozent des verfügbaren Vermögens übersteigt	7-jährige Stundung

➤ **Rechtsquellen:** §§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1; 7 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1; 8; 9 Abs. 1 Nr. 1c, Nr. 2 und Nr. 3; 10 Abs. 1; 13; 13a; 13b; 13c; 15 Abs. 2; 20 Abs. 1; 28 Abs. 1, 28a ErbStG

1.1.2 Grunderwerbsteuer

Die unentgeltliche Übertragung bzw. Widmung von inländischen Grundstücken an eine Stiftung anlässlich ihrer Errichtung ist von der Grunderwerbsteuer befreit. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer besitzt Vorrang. Erfolgt der Vorgang teilentgeltlich oder unter Auflagen, unterliegt der entgeltliche Teil der Grunderwerbsteuer; für den unentgeltlichen Teil entsteht Erbschaft- und Schenkungsteuer.

➤ **Rechtsquellen:** §§ 1, 2, 3 Nr. 2, 22 GrEStG

1.1.3 Umsatzsteuer

Die Vermögensübertragung vom Stifter auf eine Stiftung kann Umsatzsteuer auslösen, wenn es sich bei dem Vermögen um das eines Unternehmens handelt. Der Vorgang kann aber auch nicht steuerbar (Übertragung eines Betriebs im Ganzen) oder steuerbefreit sein (z.B. Übertragung eines Grundstücks).

➤ **Rechtsquellen:** §§ 1, 2, 4 UStG

1.2 Besonderheiten bei der Familienstiftung

Die Errichtung einer Familienstiftung löst grundsätzlich dieselben erbschaft- und schenkungsteuerlichen Rechtsfolgen aus, wie die Errichtung einer sonstigen privatnützigen Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Eine besondere steuerliche Begünstigung stellt das sogenannte Steuerklassenprivileg dar. Im Unterschied zu den übrigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, bei denen Verwandtschaftsverhältnisse nicht von Bedeutung sind, wird bei Familienstiftungen die Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsverhältnis bestimmt, das zwischen dem nach der Stiftungsurkunde entferntesten Berechtigten und dem Stifter besteht. Als „entferntester Berechtigter“ ist dabei die Person anzusehen, die - ohne einen klagbaren Anspruch haben zu müssen - nach der Satzung Vermögensvorteile aus der Stiftung erlangen kann. Dies gilt auch, wenn diese Person im Zeitpunkt der Errichtung der Familienstiftung noch nicht unmittelbar bezugsberechtigt ist, sondern erst in der Generationenfolge begünstigt werden soll.

Beispiel:

Nach den Festlegungen in der Stiftungsurkunde sollen folgende Personen Vermögensvorteile (z. B. Unterhaltszahlungen) von der Stiftung erhalten:

- a) der überlebende Ehegatte, die Kinder sowie die Enkel des Stifters
- b) der überlebende Ehegatte, die Kinder, die Enkel sowie die Schwester des Stifters

Lösung:

- a) Die entferntest Bezugsberechtigten zum Stifter sind seine Enkel. Als Abkömmlinge seiner Kinder sind sie als Verwandte 1. Grades in die Steuerklasse I einzuordnen. Die geltende Steuerklasse ist auch für den Freibetrag maßgebend. Er beträgt in diesem Falle 200.000 EUR.
- b) Die entferntest Bezugsberechtigte zum Stifter ist seine Schwester. Als Abkömmling seiner Eltern ist sie als Verwandte 2. Grades in die Steuerklasse II einzuordnen. Die geltende Steuerklasse ist auch für den Freibetrag maßgebend. Er beträgt in diesem Falle nur 20.000 EUR.

➤ Rechtsquellen: §§ 15 Abs. 1, 2 Satz 1; 16 ErbStG

1.3 Zusammenfassung

Steuerliche Eckpunkte bei der Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts bzw. einer nichtrechtsfähigen Stiftung	Unentgeltliche Übertragung aus dem Betriebs- und Privatvermögen
Erbschaft- und Schenkungsteuer	<ul style="list-style-type: none">■ Steuerpflicht bei Errichtung unter Lebenden und von Todes wegen■ Steuerbefreiungen sind u. a. möglich bei:<ul style="list-style-type: none">■ Übertragung auf eine gemeinnützige Stiftung■ Übertragung von begünstigtem Betriebsvermögen oder Kulturgütern■ grundsätzlich Steuerklasse III und Freibetrag 20.000 EUR■ Besonderheit bei rechtsfähiger Familienstiftung: Steuerklasse und Freibetrag bestimmen sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum entferntesten Berechtigten■ Besonderheit bei nichtrechtsfähiger Familienstiftung: Steuerklasse III und Freibetrag 20.000 EUR (Begünstigung für rechtsfähige Familienstiftungen gilt nicht bei Zweckzuwendungen)
Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none">■ steuerbarer Umsatz bei Vermögensübertragung vom Stifter auf die Stiftung, wenn Vermögen aus dem Unternehmens übertragen wird (unentgeltliche Wertabgabe)■ Steuerbefreiungen sind möglich (z. B. bei Grundstücksübertragungen)■ kein steuerbarer Umsatz, wenn ein Betrieb im Ganzen an eine Stiftung übertragen wird

2. Allgemeine Grundlagen der laufenden Besteuerung einer Stiftung

2.1 Privatnützige und andere steuerpflichtige Stiftungen des bürgerlichen Rechts

2.1.1 Einführung

Stiftungen können der Körperschaft-, Gewerbe-, und Umsatzsteuer unterliegen. Erfolgen weitere Zuwendungen in deren Vermögensgrundstock (Zustiftungen), ist eine Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer möglich. Im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Übertragung von Grundvermögen können auch Grundsteuer bzw. Grunderwerbsteuer entstehen.

2.1.2 Körperschaftsteuer

2.1.2.1 Persönliche Steuerpflicht

Privatnützige Stiftungen sind als juristische Personen des bürgerlichen Rechts unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, wenn sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben. Die Steuerpflicht einer unter Lebenden errichteten Stiftung beginnt mit Anerkennung der Rechtsfähigkeit. Bei Errichtung von Todes wegen beginnt die Körperschaftsteuerpflicht rückwirkend auf den Todeszeitpunkt des Stifters (Abschn. A.4). Die Rückwirkungsfiktion hat keine Bedeutung für die Gemeinnützigkeit. Etwaige Steuervergünstigungen können frühestens mit Anerkennung der Rechtsfähigkeit durch die Stiftungsbehörde in Anspruch genommen werden (Abschn. B.4.6).

Beispiel:

Ein Stifter hat sich entschlossen im Freistaat Sachsen eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts zu errichten. Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit erfolgte am 30. Juli 2018.

Die Stiftung ist unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, weil sie ihren Sitz im Inland hat. Die Körperschaftsteuerpflicht begann am 30. Juli 2018. Ab diesem Zeitpunkt können Erträge der Besteuerung unterliegen. Der Ort der Geschäftsleitung hat im Fall keine Bedeutung für die persönliche Körperschaftsteuerpflicht. Nach ihm bestimmt sich aber das zuständige Finanzamt.

Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Geschäftsleitung im Inland beginnt die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht zum Zeitpunkt des Übergangs des Vermögens vom Stifter auf den Stiftungsträger (Treuhand). Das Stiftungsvermögen muss dazu vom übrigen Vermögen des Stiftungsträgers getrennt als Sondervermögen verwaltet werden.

Beispiel:

Ein Stifter möchte mit seinem Barvermögens krebskranke Kinder unterstützen. Ein Bekannter engagiert sich bereits sozial auf diesem Gebiet. Er schlägt vor, das Barvermögen treuhänderisch zu verwalten und zur Unterstützung der krebskranken Kinder einzusetzen. Beide schließen zu diesem Zweck einen entsprechenden Treuhandvertrag ab und der Stifter überweist seinem Bekannten das Barvermögen auf ein Bankkonto. Der Stifter weiß nicht, dass der Bekannte dieses Bankkonto auch für den Eingang anderweitiger Gehaltszahlungen nutzt.

Die durch Treuhandvertrag errichtete Stiftung kann nicht als eigenständiges Körperschaftsteuersubjekt behandelt werden, da der Bekannte das zur treuhänderischen Verwaltung über- eignete Vermögen nicht von seinem Privatvermögen trennt. Die Erträge des Stiftungsvermögens werden bei dem Bekannten der Einkommensbesteuerung zugrunde gelegt.

Abwandlung:

Der Bekannte hat für die Verwaltung des Barvermögens ein gesondertes Treuhandkonto eingerichtet.

Eine nichtrechtsfähige Stiftung wurde errichtet. Die Stiftung ist ein eigenständiges Körperschaftsteuersubjekt, da das Stiftungsvermögen getrennt vom übrigen Vermögen des Treuhänders verwaltet wird.

Unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ist auch eine nichtrechtsfähige Stiftung steuerbefreit (Abschn. B.4). In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass bei Kapitalerträgen die Bank vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand nimmt. Die Kapitalerträge bleiben dann körperschaftsteuerfrei.

➤ **Rechtsquellen:** §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6; 3 Abs. 1 KStG

2.1.2.2 Sachliche Steuerpflicht

Die Körperschaftsteuerpflicht inländischer Stiftungen erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte. Die Einkunftsarten bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Es können demnach Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Betracht kommen. In der Regel ist es nicht möglich, dass Stiftungen Einkünfte aus selbständiger Arbeit und nichtselbständiger Arbeit erzielen.

➤ **Rechtsquellen:** §§ 1 Abs. 2, 8 Abs. 1 KStG

2.1.2.3 Ermittlung des Einkommens

Die Einkommensermittlung bestimmt sich nach der Einkunftsart. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung ist der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln. Für gewerbliche Einkünfte ist eine Gewinnermittlung zu erstellen.

Beispiel:

Zum Stiftungsvermögen einer inländischen Stiftung des bürgerlichen Rechts gehört ein Wohnhaus und Geldvermögen. Das Wohnhaus wird vermietet. Zur Versorgung der Mieter mit Warmwasser ist ein Mini-Blockheizkraftwerk installiert. Der zusätzlich vom Blockheizkraftwerk erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Die Vergütungen werden auf einem Geschäftskonto gutgeschrieben und verzinst; die Zinserträge des Geldvermögens auf einem Anlagekonto. Für die jeweiligen Zinsen wird Kapitalertragsteuer von der Bank einbehalten.

Die Stiftung erzielt mit ihren Zinseinnahmen auf dem Anlagekonto Einkünfte aus Kapitalvermögen und mit den Mieteinnahmen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Für die Einkünfte ist der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln und der Körperschaftsteuer zugrunde zu legen. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Der Verkauf des Stroms ist eine gewerbliche Tätigkeit. Zu dieser Tätigkeit rechnen auch die Zinsen des Geschäftskontos. Für diese Tätigkeit ist der Gewinn zu ermitteln und der Körperschaftsteuer zugrunde zu legen. Der Betrieb des Blockheizkraftwerkes kann ggf. auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Abwandlung:

Eine inländische Stiftung ist nur zu mindestens 10 Prozent an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und erhält eine Dividende.

Die Stiftung unterliegt mit den Einkünften der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Die Beteiligungseinkünfte (Dividenden, Gewinne bei der Veräußerung der Beteiligung) bleiben aber im Ergebnis zu 95 Prozent steuerfrei. Die von der ausschüttenden Kapitalgesellschaft einbehaltene Kapitalertragsteuer wird der Stiftung auf ihre Körperschaftsteuer angerechnet bzw. erstattet.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der Stiftung werden keine dem Vermögensgrundstock gewidmeten Mittel (Stiftungen, Zustiftungen, Erbschaften, Schenkungen) und Spenden an die Stiftung einbezogen. Diese Zahlungen gehören zum ertragssteuerfreien Bereich der Stiftung. Einen solchen außersteuerlichen Bereich kann jede Stiftung haben.

Übersicht zu den steuerlichen Bereichen einer Stiftung des bürgerlichen Rechts:

Außersteuerlicher Bereich	Ertragsteuerlicher Bereich				
<ul style="list-style-type: none"> ■ (Zu-) Stiftungen ■ Erbschaften ■ Schenkungen ■ Spenden 	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Einkünfte aus Kapitalvermögen	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Sonstige Einkünfte
<p>➔ KEINE Berücksichtigung bei der Einkommensermittlung</p>	<p>➔ Berücksichtigung bei der Einkommensermittlung</p>				

Einnahmen, welche die Stiftung aus Sponsorenverträgen erzielt, gehören zum außersteuerlichen Bereich, wenn die Zahlungen freiwillig und unentgeltlich erfolgen. Die Stiftung darf gegenüber dem Sponsor dafür keine Gegenleistung erbringen. Hat sich die Stiftung beispielsweise in einer Broschüre darauf beschränkt, den Namen des Sponsors (ohne Firmenlogo) zu benennen, liegt regelmäßig keine Gegenleistung vor. Anderenfalls können damit Einkünfte, z. B. aus Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte, erzielt werden. Die Einzelheiten beim Sponsoring hat die Finanzverwaltung geregelt und können im Finanzamt erfragt werden.

Ebenso sind bestimmte Aufwendungen der Stiftung dem außersteuerlichen Bereich zuzuordnen. Diese Aufwendungen dürfen das zu versteuernde Einkommen der Stiftung nicht mindern. Das betrifft Aufwendungen, die für die Erfüllung von Zwecken entstehen, die im Stiftungsgeschäft vorgegeben sind (Stiftungszwecke). Beispielsweise dürfen bei Stiftungen, die durch Erwerb von Todes wegen errichtet wurden, Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Vermächtnissen oder Pflichtteilsansprüchen entstehen, das Einkommen der Stiftung nicht mindern. Der Grund dafür ist, dass diese Lasten von vornherein mit dem Erbe verbunden sind und daher nicht dem Einkunftsbereich der Stiftung zugeordnet werden können.

Demgegenüber sind Zuwendungen (Spenden), welche die Stiftung selbst zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke an eine andere Einrichtung leistet, als Aufwendungen bei der Einkommensermittlung abziehbar. Der Abzug ist der Höhe nach beschränkt (Abschn. D.2).

Leistungen der Stiftung an ihre Destinatäre sind bei der Ermittlung ihres Einkommens nicht abzugsfähig bzw. einkommensmindernd. Bei ausschüttungsähnlichem Charakter können Kapitaleinkünfte bei den Destinatären vorliegen. Die Leistungen sind nicht als steuerneutrale Einlagenrückgewähr zu behandeln, da es kein steuerliches Einlagekonto bei einer Stiftung gibt.

Beispiel:

Stiftungszweck einer Familienstiftung ist die finanzielle Versorgung der Familie des Stifters durch Rentenzahlungen. Die Refinanzierung erfolgt aus den Kapitalerträgen des Stiftungsvermögens.

Bei der Ermittlung des Einkommens der Stiftung wirken die Rentenzahlungen nicht einkommensmindernd. Die Rentenzahlungen führen bei ausschüttungsähnlichem Charakter zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung aus dem gestifteten Vermögen ist nicht möglich, da die Stiftung kein steuerliches Einlagekonto haben kann.

📌 **Rechtsquellen:** §§ 8 Abs. 3 Satz 2, 10 Nr. 1 KStG

2.1.2.4 Freibetrag und Tarif

Vom körperschaftsteuerlichen Einkommen der Stiftung ist maximal ein Freibetrag in Höhe von 5.000 EUR abzuziehen. Darauf wird Körperschaftsteuer von 15 Prozent erhoben. Zusätzlich wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Körperschaftsteuer festgesetzt.

📌 **Rechtsquellen:** §§ 23 Abs. 1; 24 Abs. 1 Satz 1 KStG; 3,4 SolzG 1995

2.1.3 Gewerbesteuer

Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts können einen der Gewerbesteuer unterliegenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb haben. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Keine wirtschaftlichen Vorteile sind z.B. Spenden, Erbschaften und Zustiftungen an die rechtsfähige Stiftung. Einnahmen aus dem Sponsoring können sowohl dem (ertrag)steuerfreien Bereich der Stiftung als auch dem steuerpflichtigen Bereich im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sein (Abschn. B.2.1.2.3).

Auch eine nichtrechtsfähige Stiftung unterliegt der Gewerbesteuer, wenn sie einen Gewerbebetrieb unterhält. Der Gewerbebetrieb wird dann vom Treuhänder geführt. Ein Gewerbebetrieb wird begründet, wenn die Stiftung eine selbständige nachhaltige Tätigkeit mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, ausübt, die sich als Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Die bloße Verwaltung des eigenen Vermögens führt nicht zu einem Gewerbebetrieb.

Vermögensverwaltung	Gewerbebetrieb
<ul style="list-style-type: none"> ■ Dividendeneinnahmen und Halten einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (z. B. Aktiengesellschaft) ■ An- und Verkauf von Wertpapieren ■ Zinserträge aus dem Stiftungsvermögen ■ Langfristige Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen ■ Stille Beteiligung an einem Handelsgewerbe 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft und Ausübung eines entscheidenden Einflusses auf die Geschäftsführung ■ Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft (auch an einer GmbH & Co. KG) ■ Kurzfristige Vermietung von Grundvermögen an ständig wechselnde Mieter (z. B. Ausstellungsräume, Messestände, Konzertsäle, Parkplätze, Fremdenpension, Tennisplätze) ■ Gewerblicher Grundstückshandel, Betriebsaufspaltung und mitunternehmerische Betriebsverpachtung

Maßgebend für die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ist der Gewerbeertrag. Bei der Ermittlung ist ein Freibetrag in Höhe von maximal 5.000 EUR abzuziehen. Für die Festsetzung und Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages ist das Betriebsfinanzamt örtlich zuständig. Ausgehend von diesem Betrag setzt die Gemeinde dann die Gewerbesteuer fest.

📌 **Rechtsquellen:** §§ 2 Abs. 1 und 3; 10; 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG; 14; 18 Abs. 1 Nr. 2; 20; 22 Abs. 1 Satz 1 AO

2.1.4 Umsatzsteuer

2.1.4.1 Allgemeines

Stiftungen können ein Unternehmen betreiben und Unternehmer sein, wenn sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt. Daraus entstehende Umsätze sind steuerbar.

Beispiele:

Eine Stiftung übt folgende Tätigkeiten aus und erzielt damit Einnahmen:

- a) Vermietung von Wohnraum
- b) Betrieb einer Druckerei
- c) Halten von Beteiligungen (GmbH-Anteile)
- d) Kapitalanlage (Zinsen, Aktien usw.)

Lösungen:

- a) Die Vermietung von Wohnraum ist eine unternehmerische Tätigkeit. Die Umsätze können steuerfrei sein.
- b) Die Tätigkeit begründet ein Unternehmen. Die Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer.
- c) Das bloße Halten und Verwalten der Beteiligungen begründet kein Unternehmen. Eine über die bloße Vermögensverwaltung hinausgehende Tätigkeit kann ein Unternehmen begründen.
- d) Die Kapitalanlage ist eine vermögensverwaltende Tätigkeit. Ein Unternehmen wird nicht begründet.

➤ **Rechtsquelle:** § 2 Abs. 1 UStG

2.1.4.2 Steuerbefreiungen und Steuersätze

Die steuerbaren Umsätze können steuerfrei, mit 7 Prozent oder mit 19 Prozent steuerpflichtig sein. Steuerfrei ist in der Regel z.B. die Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz sowie die Veräußerung von Grundstücken. Auf die Steuerbefreiung kann unter Umständen verzichtet werden. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die Entgelte.

➤ **Rechtsquellen:** §§ 4, 9, 10, 12 UStG

2.1.4.3 Vorsteuerabzug

Eine Stiftung kann als Unternehmer die gezahlte Vorsteuer beim Finanzamt erstattet bekommen. Die Vorsteuer ist der Betrag an deutscher Umsatzsteuer, der bei Bezug von Lieferungen und Leistungen (z.B. Waren, Reinigungen) von einem anderen Unternehmer in der Rechnung ausgewiesen ist. Ein Vorsteuerabzug ist grundsätzlich aus allen Kosten möglich, die im unternehmerischen Bereich entstehen und nicht der Ausführung steuerfreier Umsätze dienen.

➤ **Rechtsquellen:** §§ 14, 15 UStG

2.1.4.4 Kleinunternehmerregelung

Stiftungen sind in der Regel nicht unternehmerisch tätig. Übt die Stiftung nur in geringem Umfang eine unternehmerische Tätigkeit aus (z. B. Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen von Feierlichkeiten), lassen sich die umsatzsteuerlichen Belastungen vermeiden. Die Kleinunternehmerregelung gewährt auch Stiftungen den Vorteil, dass die Umsatzsteuer nicht erhoben wird, wenn ihre Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 EUR nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen werden. Bei Inanspruchnahme der Regelung darf keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt werden und ein Vorsteuerabzug entfällt. Auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann verzichtet werden.

📌 **Rechtsquelle:** § 19 Abs. 1 und 2 UStG

2.1.5 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Sofern durch den Stifter nach der Errichtung der Stiftung weitere Zuwendungen in den Vermögensgrundstock der Stiftung erfolgen (Zustiftungen), können diese Zuwendungen als Erwerb von Todeswegen oder als Schenkung unter Lebenden der Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegen. Bei Zuwendungen der öffentlichen Hand handelt es sich nicht um einen der Schenkungsteuer unterliegenden Vorgang. Die Steuer entsteht bei Erwerb von Todes wegen mit Tod des Erblassers und bei Schenkungen unter Lebenden mit Ausführung der Zuwendung. Die Steuer berechnet sich nach der Steuerklasse III mit einem Freibetrag von 20.000 EUR.

📌 **Rechtsquellen:** §§ 3 Abs. 1 Nr. 1; 7 Abs. 1 Nr. 1; 9 Abs. 1 und 2; 15 Abs. 1; 16 Abs. 1 ErbStG

2.1.6 Kapitalertragsteuerabzug

Die Kapitalerträge von Stiftungen (z. B. Zinsen, Dividenden) unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug. Inländische Kreditinstitute haben grundsätzlich bei jeder Auszahlung oder Gutschrift von Zinsen und Dividenden eine Kapitalertragsteuer von 25 Prozent einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Kapitalerträge werden in die Einkommensermittlung für die Festsetzung der Körperschaftsteuer einbezogen. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer wird angerechnet.

📌 **Rechtsquellen:** § 20 Abs. 1 EStG in Verbindung mit §§ 31; 8b KStG; 36 Abs. 2, 43 Abs. 1; 43a Abs. 1; 44; 45a EStG

2.2 Besonderheiten bei der rechtsfähigen Familienstiftung

Für die laufende Ertragsbesteuerung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer gelten die allgemeinen Grundsätze (Abschn. B.2.1.2 ff.). Bei einer rechtsfähigen Familienstiftung sind aber Besonderheiten bei der Erbschaftsteuer zu beachten. Das Stiftungsvermögen unterliegt hier der Ersatzerbschaftsteuer. Damit soll verhindert werden, dass Vermögen durch Übertragung auf eine Familienstiftung über mehrere Generationen von der Erbschaftsteuer ausgeschlossen wird. Die Ersatzerbschaftsteuer entsteht in zeitlichen Abständen von je 30 Jahren ab dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs nach Errichtung der Familienstiftung. Dabei wird der Übergang des Stiftungsvermögens auf die nächste Generation angenommen. Es wird der doppelte Freibetrag für Kinder gewährt und die Steuer nach dem Prozentsatz der Steuerklasse I berechnet, der für die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens gelten würde. Steuerschuldner ist die Familienstiftung. Für Zustiftungen gilt dieses Steuerklassenprivileg nicht (Abschn. B.1.1.1). Eine Zahlungserleichterung für die Ersatzerbschaftsteuer ist möglich. Die Zahlung kann in 30 gleichen jährlichen Raten erfolgen. Die Summe der Jahresbeträge umfasst die Tilgung und Verzinsung (Zinssatz: 5,5 Prozent).

Die Ersatzerbschaftsteuer kann nicht von der Körperschaft- bzw. Gewerbesteuer einer Familienstiftung abgezogen werden. Sie mindert auch nicht die Einkommensteuer bei den Stiftern.

📌 **Rechtsquellen:** §§ 1 Abs. 1 Nr. 4; 9 Abs. 1 Nr. 4; 10 Abs. 1; 15 Abs. 2; 16 Abs. 1 Nr. 2; 20 Abs. 1; 24 ErbStG

2.3 Eckpunkte der laufenden Besteuerung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts

	Regelbesteuerung	Besonderheiten
Körperschaftsteuer	<ul style="list-style-type: none"> ■ unbeschränkte Steuerpflicht bei Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland ■ grundsätzlich alle Einkunftsarten möglich ■ Steuerfreistellung von Dividendeneinkünften bei Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Beginn des Wirtschaftsjahres ■ keine Kürzung der Bemessungsgrundlage bei satzungsmäßigen Leistungen der Stiftung ■ Freibetrag: 5.000 EUR ■ Körperschaftsteuer von 15 Prozent 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Steuerbefreiung für gemeinnützige Stiftungen möglich

	Regelbesteuerung	Besonderheiten
Gewerbsteuer	<ul style="list-style-type: none"> ■ Steuerpflicht nur für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. Gewerbebetrieb ■ Freibetrag: 5.000 EUR 	
Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> ■ Umsatzsteuerpflicht von unternehmerischen Tätigkeiten ■ Vorsteuerabzug möglich ■ Steuerbefreiungen für bestimmte Umsätze ■ Steuersatz: 7 Prozent bzw. 19 Prozent ■ Kleinunternehmerregelung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ■ grds. ermäßigter Steuersatz von 7 Prozent für unternehmerische Tätigkeiten im Zweckbetrieb einer gemeinnützigen Stiftung
Erbschaft- bzw. und Schenkungssteuer	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ersatzerbschaftsteuer alle 30 Jahre nur bei rechtsfähiger Familienstiftung: <ul style="list-style-type: none"> ■ Steuerbefreiungen wie bei Errichtung ■ Fiktion der Zwei-Kind-Familie und doppelter Freibetrag von 400.000 EUR ■ Steuerklasse I und Prozentsatz, der für die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens gelten würde ■ Errichtung in 30-Jahres-Raten möglich (Zinssatz: 5,5 Prozent) ■ Zustiftungen: <ul style="list-style-type: none"> ■ unterliegen grds. der Steuerpflicht ■ Steuerbefreiungen wie bei Errichtung ■ Steuerklasse III und Freibetrag: 20.000 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> ■ keine Ersatzerbschaftsteuer bei nichtrechtsfähigen Familienstiftungen ■ Steuerbefreiungen bei der Erbersatzsteuer für Betriebsvermögen, Kulturgüter möglich ■ besondere Steueranrechnungsvorschriften bei Auflösung der Stiftung innerhalb von zwei bzw. von vier Jahren nach dem Entstehen der Erbersatzsteuer ■ Steuerklasse III für Zustiftungen in den Vermögensgrundstock

3. Allgemeine Grundlagen der Besteuerung bei Auflösung der Stiftung

3.1 Privatnützige und andere steuerpflichtige Stiftungen des bürgerlichen Rechts

3.1.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei Auflösung einer Stiftung fällt das Stiftungsvermögen den in der Satzung (Abschn. A.6) genannten Anfallsberechtigten zu. Dieser Vorgang wird wie eine Schenkung unter Lebenden behandelt. Für Betriebsvermögen kommen ggf. Steuervergünstigungen in Betracht (Abschn. B.1.1.1). Ist die anfallsberechtigte Person der Stifter selbst, ist auf den Vorgang die Steuerklasse III anzuwenden.

📌 **Rechtsquellen:** §§ 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1; 15 Abs. 2 Satz 2; 20 Abs. 1 Satz 1; 13a, 13b, 13c; 28; 28a ErbStG

3.1.2 Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatz- und Kapitalertragsteuer

Bei Auflösung einer Stiftung gelten die allgemeinen ertragsteuerlichen Vorschriften. Die im betrieblichen Stiftungsvermögen enthaltenen stillen Reserven sind aufzudecken und als Einkommen zu versteuern. Der Aufgabegewinn unterliegt bei Auflösung und Aufhebung der Stiftung nicht der Gewerbesteuer (Betriebsaufgabe). Bei Unternehmensvermögen kann bei dessen Auskehrung Umsatzsteuer entstehen. Ein nicht umsatzsteuerbarer Vorgang kann z.B. die Übertragung eines Betriebes im Ganzen sein. Die Zweckänderung in eine steuerbegünstigte Stiftung bleibt steuerfrei.

Ist der Anfallsberechtigte eine natürliche Person kann Einkommensteuer anfallen (Abschn. C).

📌 **Rechtsquellen:** §§ 8 Abs. 1; 13 Abs. 4 KStG; 6 Abs. 1, 4; 8 Abs. 1; 16; 20 Abs. 2, 4 EStG, § 1 Abs. 1a UStG

3.2 Besonderheiten bei der Familienstiftung

Die Auflösung einer Familienstiftung wird für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer als Schenkung unter Lebenden an die Anfallsberechtigten behandelt. Ähnlich wie bei der Errichtung ist auch bei der Auflösung einer Familienstiftung für die Bestimmung der Steuerklasse auf das Verwandtschaftsverhältnis der Anfallsberechtigten zum Stifter abzustellen (Abschn. B.1.1.1). Die Schenkungsteuer schulden die Stiftung und die Anfallsberechtigten gesamtschuldnerisch.

Liegen zwischen dem für die Entstehung der Ersatzerbschaftsteuer letzten maßgebenden Stichtag und der Auflösung der Familienstiftung nicht mehr als zwei bzw. vier Jahre, wird die festgesetzte Ersatzerbschaftsteuer zu 50 Prozent bzw. 25 Prozent auf die bei Auflösung anfallende Schenkungsteuer angerechnet.

Sofern für die Ersatzerbschaftsteuer eine Ratenzahlung vereinbart ist, endet die Zahlung mit Aufhebung der Familienstiftung.

Als Aufhebung der bisherigen und Errichtung einer neuen Familienstiftung gelten die Änderung des Stiftungszweckes und die Aufnahme bisher nicht Begünstigter durch eine Satzungsänderung. Die neue Familienstiftung gilt als Erwerberin des Vermögens der bisherigen Stiftung. Erfolgt durch Satzungsänderung die Umwandlung in eine gemeinnützige Stiftung, ist der Vorgang steuerfrei.

📌 **Rechtsquellen:** §§ 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1; 13 Abs. 1 Nr. 16b; 15 Abs. 2 Satz 2; 20 Abs. 1 Satz 1; 26 ErbStG

3.3 Eckpunkte der Besteuerung bei Auflösung einer Stiftung bürgerlichen Rechts und der Anfallsberechtigten

Stiftung	Regelbesteuerung	Besonderheiten
Körperschaftsteuer	<ul style="list-style-type: none"> ■ bei Betriebsvermögen der Stiftung: allgemeine Grundsätze (Aufdeckung und Versteuerung von stillen Reserven bei Übertragung steuerverhafteter Wirtschaftsgüter) ■ keine Liquidationsbesteuerung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zweckänderung in eine steuerbegünstigte Stiftung ist steuerfrei.
Gewerbesteuer	<ul style="list-style-type: none"> ■ keine 	
Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> ■ allgemeine Grundsätze (umsatzsteuerpflichtiger Vorgang, wenn Unternehmensvermögen der Stiftung übergeht) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Steuerbefreiung bei Übergang von betrieblichen Grundstücken ■ nicht steuerbarer Vorgang bei Übertragung Betrieb im Ganzen möglich
Anfallsberechtigte		
Erbschaft- und Schenkungsteuer	<ul style="list-style-type: none"> ■ schenkungsteuerpflichtiger Erwerb (auch bei Rückfall an den Stifter) ■ Steuerklasse III bei Rückfall an den Stifter ■ anteilige Anrechnung der Ersatz-erbschaftsteuer bei zeitnaher Auflösung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Zweckänderung in eine steuerbegünstigte Stiftung ■ Zur Bestimmung des Steuerklassenprivilegs bei einer Familienstiftung gilt als Schenker der Stifter
Einkommensteuer	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kapitaleinkünfte durch Erwerb (ggf. zusätzlich zur Schenkungsteuer) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ keine gegenseitige Anrechnung von Einkommensteuer und Erbschaftsteuer

4. Besonderheiten bei gemeinnützigen Stiftungen des privaten Rechts

4.1 Steuerliche Begünstigungen

Der Staat unterstützt bestimmte förderungswürdige Tätigkeiten von Stiftern, Stiftungen und diese unterstützende Dritte. In den Einzelsteuergesetzen sind folgende Steuervergünstigungen vorgesehen:

4.1.1 Körperschaft- und Gewerbesteuer

Die Steuerbefreiung für die Körperschaft- und Gewerbesteuer einer rechts- bzw. nichtrechtsfähigen Stiftung erstreckt sich auf bestimmte, in der Abgabenordnung genannte ideelle Zwecke (Abschn. B.4.2). Förderungswürdig sind z.B. Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Tierschutz oder Sport. Soweit die Stiftung darüber hinaus wirtschaftlich tätig wird und diese Tätigkeit nicht ausnahmsweise als steuerbegünstigt behandelt wird, ist die Steuerbefreiung ausgeschlossen. Die Tätigkeiten können in folgende Bereiche eingeteilt werden:

Tätigkeitsbereiche einer steuerbegünstigten Stiftung			
Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Wirtschaftliche Betätigung	
		Zweckbetrieb	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
steuerfrei	<ul style="list-style-type: none">■ körperschaftsteuerfrei■ gewerbesteuerfrei■ umsatzsteuerbegünstigt (Steuersatz 0 oder max. 7 Prozent)		steuerpflichtig

Der ideelle Bereich der Stiftung ist die eigentlich steuerbegünstigte Tätigkeit. Die begünstigten Tätigkeiten müssen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (Abschn. B.4.2).

Regelmäßig hat eine Stiftung auch einen Bereich der Vermögensverwaltung. Dieser liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt wird, z.B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder Grundvermögen vermietet oder verpachtet wird (Abschn. B.2.1.3). Dem Bereich der Vermögensverwaltung ist grundsätzlich die – entsprechend dem Stiftungszweck – ertragsbringende Anlage des Vermögensgrundstockes zuzuordnen. Die daraus erzielten Erträge (z.B. Kapitaleinkünfte wie Zinsen und Dividenden) unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Steuerabzug hat abgeltende Wirkung für die Körperschaftsteuer. Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. Erstattung der durch Steuerabzug erhobenen Kapitalertragsteuer von den Erträgen ist möglich (Abschn. B.4.1.6). Damit besteht für steuerbegünstigte Stiftungen die Möglichkeit steuerlich unbelasteter Kapitaleinkünfte.

Beispiel:

Eine Stiftung wird zu dem Zweck errichtet, durch Aufklärung und gutes Beispiel Liebe und Verständnis für die Tierwelt zu wecken und das Wohlergehen der Tiere durch eine artgerechte Haltung zu fördern. Dazu nimmt die Stiftung ehemalige Nutztiere auf, die aus Altersgründen nicht mehr genutzt werden können oder wegen Krankheiten, Unfällen oder ähnlichem nicht mehr nutzfähig sind („Gnadenhof“). Das anlässlich der Errichtung der Stiftung auf diese übertragene Vermögen wird bei Kreditinstituten ertragfähig angelegt (Vermögensgrundstock). Die Stiftung hat dem Kreditinstitut ihren Freistellungsbescheid vorgelegt (Abschn. 4.1.6).

Die Stiftung dient dem gemeinnützigen Zweck der Förderung des Tierschutzes. Die Erträge des Vermögensgrundstockes sind dem Bereich der Vermögensverwaltung zuzuordnen. Aufgrund der Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind diese Erträge steuerfrei. Das Kreditinstitut hat keine Kapitalertragsteuer einzubehalten, weil der Status der Gemeinnützigkeit nachgewiesen wurde.

Hätte die Stiftung ihren Freistellungsbescheid nicht rechtzeitig vorgelegt, wäre Kapitalertragsteuer einbehalten worden. Der Kapitalertragsteuerabzug hätte abgeltende Wirkung für die Körperschaftsteuer. Eine Erstattung im Veranlagungsverfahren wäre nicht möglich gewesen. Die Stiftung kann aber nachträglich bei dem Kreditinstitut ihren Freistellungsbescheid vorlegen und ggf. dort oder, soweit dies nicht mehr möglich ist, bei der Finanzverwaltung im Billigkeitswege eine Erstattung beantragen. Der bessere Weg ist, wenn die steuerbegünstigte Stiftung rechtzeitig die für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug notwendigen Nachweise ihrer Steuerbefreiung dem Kreditinstitut vorlegt.

Daneben kann eine steuerbegünstigte Stiftung auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ein steuerbefreiter Zweckbetrieb, wenn er zur Verwirklichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke unentbehrlich ist, unmittelbar diesen Zwecken dient und mit dem die Stiftung nicht in größerem Umfang als unbedingt notwendig in Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art tritt. Daneben gibt es Einrichtungen, die kraft gesetzlicher Regelung Zweckbetriebe sind. Hierzu gehören beispielsweise Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Krankenhäuser, sportliche Veranstaltungen, Alten- und Pflegeheime, Kindertagesstätten, kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen sowie bestimmte Lotterien und Ausspielungen.

Beispiele:	
steuerbegünstigter Zweckbetrieb	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Eine Stiftung stellt eine Publikation her, in der lediglich über die satzungsgemäßen Zwecke berichtet wird und verkauft diese.	Eine Stiftung stellt eine Publikation her, in der über die satzungsgemäßen Zwecke berichtet wird und veröffentlicht darin gegen Entgelt Kleinanzeigen und Werbung.
Eine Stiftung unterhält neben einem „Gnadenhof“ ein Tierheim und verkauft die Tiere gegen eine pauschale, nach Art, Alter und Abstammung gestaffelte „Vermittlungsgebühr“.	Eine von einer Stiftung unterhaltener „Gnadenhof“ nebst Tierheim nimmt aufgrund der Abwesenheit des Halters (z. B. während dessen Urlaubs) Tiere gegen Entgelt in das Tierheim auf.
Eine Stiftung führt Lohnaufträge aus, um den von ihr geförderten Personen eine sinnvolle Arbeitstherapie anbieten zu können. Die Leistungen an die Auftraggeber müssen dabei ausschließlich Ergebnis der Arbeitstherapie und somit notwendige Folge der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks sein.	Eine Stiftung betreibt im Zusammenhang mit einer Kunstausstellung ein Bistro.

Soweit die wirtschaftlichen Tätigkeiten kein Zweckbetrieb sind, unterliegt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Übersteigen die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der kein Zweckbetrieb ist, insgesamt nicht 35.000 EUR im Jahr, so unterliegt auch dieser Geschäftsbetrieb nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Die im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erwirtschafteten Gewinne sind grundsätzlich im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb zu verwenden. In begrenztem Umfang können die Gewinne auch in Rücklagen eingestellt werden. Die Verwendung von Gewinnen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs im ideellen Bereich führt aus Billigkeitsgründen nicht zur Erhebung von Kapitalertragsteuer. Ebenso können Wirtschaftsgüter oder Sachgesamtheiten aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steuerneutral in den ideellen Bereich überführt werden. Die in den Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven sind dabei nicht aufzudecken bzw. zu versteuern.

📌 **Rechtsquellen:** §§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 KStG; 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4, 44a Abs. 4, 6 EStG; 3 Nr. 6 GewStG; 14, 64, 65 ff. AO

Beispiele für die Zuordnung von Sponsoringleistungen zu den Tätigkeitsbereichen einer Stiftung:

Der Sponsor einer Stiftung leistet für deren gemeinnützige Zwecke einen finanziellen Beitrag.

- a) Die Stiftung schaltet in einer von ihr herausgegebenen Publikation Werbeanzeigen des Sponsors.
- b) Die Stiftung erlaubt dem Sponsor, ihren Namen oder ihr Logo zu dessen eigenen Werbezwecken zu verwenden.
- c) Die Stiftung weist auf die Unterstützung durch den Sponsor, z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, hin.

Lösung:

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können bei einer steuerbegünstigten Stiftung steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder Einnahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein.

- a) Die Stiftung gewährt dem Sponsor die Möglichkeit zur Platzierung eigener Beiträge in einer von ihr herausgegebenen Publikation. Die Stiftung wirkt somit an den Werbemaßnahmen mit und begründet einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Einnahmen sind in der Gewinnermittlung zu erfassen. Übersteigen die Einnahmen die Grenze von 35.000 EUR unterliegt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Körperschaft- und der Gewerbesteuer.
- b) Die Sponsoring-Einnahmen führen zu steuerfreien Einnahmen im Bereich der Vermögensverwaltung, da die Stiftung dem Sponsor lediglich gestattet, im Rahmen eigener Werbung oder Imagepflege auf die Leistungen an die Stiftung unter Nutzung des Stiftungsnamens oder -logos hinzuweisen. Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht begründet.
- c) Die Einnahmen gehören zum ideellen Bereich, wenn der Hinweis auf die Unterstützung des Sponsors unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logo des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung erfolgt. Die Stiftung begründet keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Es ist im Rahmen dieser Broschüre nicht möglich, auf sämtliche denkbare Gestaltungen in diesem Bereich näher einzugehen. Bei Fragen wird das für Ihre Stiftung zuständige Finanzamt gerne weitere Auskünfte erteilen.

4.1.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Vermögensübertragungen auf und Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Stiftung sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Das Unterhalten eines Zweckbetriebs durch die steuerbegünstigte Stiftung (Abschn. B.4.1.1) ist für die Steuerbefreiung unschädlich. Die Steuerbefreiung gilt auch für Zuwendungen, die zur Verwendung im Zweckbetrieb bestimmt sind. Auch das Unterhalten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs schließt die Steuerbefreiung für

Zuwendungen an den ideellen Bereich der Stiftung nicht aus. Bei Zuwendungen, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung zu Gute kommen, ist die Steuerbefreiung jedoch stets ausgeschlossen.

Wird einer steuerbegünstigten Stiftung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zugewendet, bleiben die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung für diese und weitere Zuwendungen grundsätzlich erhalten. Führt sie den Betrieb fort, ist Voraussetzung für den Erhalt der Steuerbegünstigung, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb seine Überschüsse an den ideellen Bereich tatsächlich abführt.

Die Steuerbefreiung für Zuwendungen kann nachträglich entfallen, wenn der Stiftung der Status der Gemeinnützigkeit innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung dauerhaft entzogen und das Vermögen nicht anderen steuerbegünstigten Zwecken zugeführt wird. Entsprechend § 5 der Mustersatzung enthält die Satzung jeder steuerbegünstigten Stiftung eine Regelung für die Verwendung des Stiftungsvermögens bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke. Wird die Gemeinnützigkeit aufgrund einer Mittelfehlverwendung (z.B. einem nicht zeitnahen Einsatz der Mittel) nur vorübergehend aberkannt, so entfällt die Steuerbefreiung nicht nachträglich für die Zuwendungen, die tatsächlich für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt wurden.

➤ **Rechtsquelle: § 13 Abs. 1 Nr. 16b und Nr. 17 ErbStG**

Werden Vermögensgegenstände, die von Todes wegen oder durch Schenkung erworben wurden und der Besteuerung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer unterlagen, innerhalb von 24 Monaten nach Entstehung der Steuer einer inländischen steuerbegünstigten Stiftung weiterübertragen, kann rückwirkend die Erbschaft- und Schenkungsteuer für den ursprünglichen Erwerb erlöschen. Die Übertragung an die steuerbegünstigte Stiftung selbst ist von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

Beispiel:

Im Jahr 01 hat A ein großes Vermögen geerbt. Die Erbschaftsteuer in Höhe von 100.000 EUR hat A gezahlt. Im Jahr 02 überträgt A das geerbte Vermögen an eine gemeinnützige Stiftung.

Die im Jahr 01 gezahlte Erbschaftsteuer wird erstattet, da das Vermögen innerhalb von 24 Monaten nach Entstehen der Steuer an eine steuerbegünstigte Stiftung übertragen wurde. Die Übertragung an die gemeinnützige Stiftung selbst ist von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

Der rückwirkende Wegfall der Erbschaft- und Schenkungsteuer tritt jedoch nicht ein, wenn die gemeinnützige Stiftung bestimmten Zwecken (wie der Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei oder des traditionellen Brauchtums) dient oder die Stiftung verpflichtet ist, bestimmte Leistungen an den Erben/Beschenkten oder seine nächsten Angehörigen zu erbringen.

Der rückwirkende Wegfall der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist auch ausgeschlossen, wenn der Erwerber den Spendenabzug für die Zuwendung an die steuerbegünstigte Stiftung in Anspruch nimmt. Insofern besteht für den Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zwischen der Geltendmachung des Spendenabzugs oder der Aufhebung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer.

➤ **Rechtsquelle:** § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG

4.1.3 Grunderwerbsteuer

Die Übertragung von Grundvermögen ist steuerfrei möglich, soweit diese unentgeltlich auf eine steuerbegünstigte Stiftung erfolgt. Hat die Stiftung aus dem übertragenen Vermögen eine (Gegen-) Leistung an den Stifter zu erbringen (Abschn. B.1.1.2), kann die Übertragung der Grunderwerbsteuer unterliegen.

➤ **Rechtsquelle:** § 3 Nr. 2 GrEStG

4.1.4 Umsatzsteuer

Gemeinnützige Stiftungen können die Unternehmensmerkmale erfüllen (Abschn. B.2.1.4). Die steuerbaren und nicht steuerbefreiten Umsätze unterliegen bei steuerbegünstigten Stiftungen grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent. Ausgenommen von der Steuerermäßigung sind Leistungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, es sei denn, es handelt sich um einen Zweckbetrieb (Abschn. B.4.1.1), der nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher und im Wettbewerb stehender Einnahmen dient oder die Körperschaft mit dessen Leistungen ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklicht. Gemeinnützige Stiftungen können ggf. auch von der Kleinunternehmerregelung (Abschn. B.2.1.4.4) Gebrauch machen.

Beispiel:

Eine von Bürgern errichtete gemeinnützige Stiftung betreibt ein Theater. Die Darbietungen werden nicht von staatlichen Theatern, Orchestern, Ensembles oder Chören erbracht. Für die Theatervorstellungen werden Eintrittsgelder verlangt. Während der Vorführungspause werden Getränke und Snacks gegen Entgelt in einer kleinen Cafeteria angeboten.

Die Theatervorführungen sind ein Zweckbetrieb. Sofern die Tätigkeit nicht nach § 4 Nr. 20 UStG umsatzsteuerfrei ist, erzielt die gemeinnützige Stiftung steuerpflichtige Umsätze, die dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent unterliegen. Die Beköstigung der Gäste mit Getränken und kleinen Speisen gehört jedoch nicht zu diesem Zweckbetrieb. Die daraus erzielten Umsätze unterliegen daher dem Regelsteuersatz von 19 Prozent.

➤ **Rechtsquellen:** §§ 4 Nr. 20; 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a; 19 Abs. 1 und 2 UStG

4.1.5 Grundsteuer

Inländischer Grundbesitz ist von der Grundsteuer befreit, wenn dieser einer steuerbegünstigten Stiftung gehört und von ihr selbst oder von einem anderen begünstigten Rechtsträger ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt wird. Für ein dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehöriges Grundstück ist somit keine Steuerbefreiung möglich.

Eine Befreiung von der Grundsteuer ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der für steuerbegünstigte Zwecke dienende Grundbesitz zu Wohnzwecken oder land- und forstwirtschaftlich genutzt wird (z. B. Grundstück einer Kleingartenanlage). Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung beurteilt das Finanzamt grundsätzlich im Einheitswert- bzw. Grundsteuermessbetragsverfahren. Die Grundsteuer selbst wird von der jeweiligen Gemeinde erhoben. Das Entfallen der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung durch Nutzungs- oder Eigentumsänderung hat die Stiftung innerhalb einer Frist von drei Monaten dem Finanzamt anzuzeigen.

📌 **Rechtsquellen:** §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b; 5 bis 7 und 19 GrStG

4.1.6 Kapitalertragsteuer

Bei steuerbegünstigten Stiftungen wird von Kapitalerträgen keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle (z. B. Sparkasse, Bank) im Zeitpunkt der Auszahlung alternativ folgende Unterlagen vorliegen:

- eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung mit Vordruck NV 2B (bei Vorliegen steuerbegünstigter Zwecke),
- eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung mit Vordruck NV 3B (wenn das steuerpflichtige Einkommen der Stiftung nicht mehr als 5.000 EUR beträgt),
- eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheides, der für einen nicht länger als fünf Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden ist,
- eine amtlich beglaubigte Kopie des Feststellungsbescheides nach § 60a AO. Die damit verbundene Erlaubnis zur Abstandnahme vom Steuerabzug gilt höchstens für drei Jahre; die Frist endet immer am Schluss des Kalenderjahres.

Die auszahlende Stelle kann grundsätzlich auch nachträglich den Kapitalertragsteuerabzug korrigieren und die einbehaltene Kapitalertragsteuer der Stiftung erstatten, wenn die Nachweise für die Freistellung vorgelegt werden. Kann die Korrektur nicht mehr erfolgen, kommt eine Erstattung der abgeführten Kapitalertragsteuer im Billigkeitswege beim Finanzamt in Betracht. Zuständig dafür ist das Finanzamt, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt wurde.

📌 **Rechtsquellen:** § 20 Abs. 1 EStG in Verbindung mit §§ 31 KStG; 36a Abs. 1 bis 3; 43 Abs. 1; 43a Abs. 1; 44; 44a Abs. 2 Satz 3; 44a Abs. 4, 6, 7; 45a EStG

4.1.7 Steuerliche Begünstigungen im Überblick

	Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Körperschaftsteuer	steuerfrei			steuerpflichtig
Gewerbesteuer	kein Steuergegenstand		steuerfrei	steuerpflichtig
Umsatzsteuer	entfällt	ggf. grundsätzlich steuerfrei, eventuell Option zur Steuerpflicht möglich soweit steuerpflichtig: ermäßigter Steuersatz	grundsätzlich ermäßigter Steuersatz; ggf. Steuerbefreiung, dann eventuell Option möglich und sinnvoll (§ 9 UStG)	grundsätzlich Regelsteuersatz ausnahmsweise ermäßigter Steuersatz ggf. Steuerbefreiung, dann evtl. Option möglich und sinnvoll (§ 9 UStG)
Grundsteuer	grundsätzlich steuerfrei, Ausnahmen möglich		steuerfrei	steuerpflichtig
Grunderwerbsteuer	steuerfrei, soweit unentgeltliche Übertragung			
Erbschaft- und Schenkungsteuer	steuerfrei			grundsätzlich steuerpflichtig
Spendenbegünstigung	begünstigt			nicht begünstigt
Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug	möglich			nicht möglich

4.2 Steuerbegünstigte Zwecke

Die Zwecke der gemeinnützig, mildtätig und kirchlich ausgerichteten Stiftungen sind unter dem Begriff „steuerbegünstigte Zwecke“ zusammengefasst. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff „gemeinnützig“ auch oft in einem weiten Sinn verwendet, der die drei steuerbegünstigten Zwecke umfasst. Die Zwecke können einzeln oder zusammen verwirklicht werden.

Gemeinnützige Zwecke verfolgt eine Stiftung, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist. Eine Familienstiftung ist daher nicht gemeinnützig tätig. Zu den gemeinnützigen Zwecken gehört beispielsweise die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege oder des Tierschutzes.

Eine Stiftung verfolgt mildtätige Zwecke, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes bzw. ihrer wirtschaftlichen Situation hilfebedürftig sind, selbstlos zu unterstützen.

Eine Stiftung verfolgt kirchliche Zwecke, wenn sie eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos fördert. Bei Religionsgemeinschaften, die nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, kann wegen Förderung der Religion eine Anerkennung als gemeinnützige Stiftung in Betracht kommen.

Beispiele:

Eine Stiftung möchte folgende Tätigkeiten ausüben und prüft, inwieweit diese steuerbegünstigt sind:

- a) Entgeltliche Lieferung von „Essen auf Rädern“ an Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben
- b) Ausstellung von Kunstwerken sowie Betrieb eines Bistros während der Öffnungszeiten
- c) Ausschließliche Gewährung von Unterhaltszahlungen an den Stifter und seine Angehörigen

Lösung:

- a) Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch die Lieferung von Mahlzeiten ist ein mildtätiger Zweck. Bei Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, kann körperliche Hilfebedürftigkeit ohne weitere Nachprüfung angenommen werden. Völlige Unentgeltlichkeit der Tätigkeit wird nicht verlangt. Die Tätigkeit darf nur nicht des Entgelts wegen erfolgen.
- b) Die Förderung von Kunst und Kultur ist ein gemeinnütziger Zweck. Der Zweck wird durch Ausstellung der Kunstwerke verwirklicht. Ist der Zugang gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes geregelt, begründet die Stiftung einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb. Der Betrieb des Bistros ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Das Unterhalten eines solchen Geschäftsbetriebs ist für die Gemeinnützigkeit unschädlich, wenn er um des steuerbegünstigten Zwecks willen betrieben wird. Die erzielten Gewinne sind für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Das Unterhalten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, der kein Zweckbetrieb ist, darf nicht als Satzungszweck genannt sein. Die bloße Erlaubnis zu seiner Unterhaltung in der Satzung ist zulässig.
- c) Der Kreis der geförderten Personen ist auf den Stifter und dessen Familie beschränkt. Die (Familien-) Stiftung ist damit nicht darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern. Eine Anerkennung als gemeinnützige oder mildtätige Stiftung ist ausgeschlossen.

4.3 Zweckverfolgung

4.3.1 Grundsatz

Die steuerbegünstigten Zwecke müssen von der Stiftung unmittelbar, ausschließlich und selbstlos verfolgt werden.

Unmittelbarkeit bedeutet, dass sie selbst und in eigenem Namen ihre Ziele verfolgt. Es genügt grundsätzlich nicht, wenn sie sich von Fall zu Fall zur Unterstützung anderer steuerbegünstigter Einrichtungen entschließt, auch wenn diese die gleichen Zwecke fördern. Wenn sich die Stiftung zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecke einer Hilfsperson bedienen möchte, muss sie die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu dieser Person so gestalten, dass ihr Wirken wie das eigene Wirken der Stiftung anzusehen ist. Die Hilfsperson muss nach Weisungen der Stiftung konkrete Aufträge erfüllen. Die Stiftung muss also möglichst umfassend auf das Handeln der Hilfsperson einwirken und deren Tätigkeit auch überwachen. Ausnahmen vom Grundsatz der unmittelbaren Zweckverwirklichung sind beispielsweise die Mittelbeschaffung und -weitergabe für steuerbegünstigte Zwecke oder die Überlassung von Räumen (Abschn. B.4.3.2).

Darüber hinaus sind ausschließlich die eigenen steuerbegünstigten Satzungszwecke zu verfolgen. Die Ausübung anderer Zwecke (d. h. nicht in der Satzung genannter gemeinnütziger Zwecke) ist für die Gewährung der Steuerbegünstigung grundsätzlich schädlich. Die Vermögensverwaltung und das Unterhalten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sind jedoch zulässig, wenn sie der Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke dienen.

Eine Stiftung handelt selbstlos, wenn sie durch ihre Tätigkeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke ausübt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke verfolgt werden. Ist die Tätigkeit einer Stiftung nur darauf gerichtet, ihr Vermögen zu mehren, handelt sie nicht selbstlos. Ein selbstloses Handeln ist regelmäßig bei einer Familienstiftung ausgeschlossen, wenn die Förderung der Familie (z. B. durch unverzinsliche Darlehen) im Vordergrund steht. Eine Stiftung ist nur dann selbstlos tätig, wenn sie

- ihre gesamten Mittel nur für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet,
- keine Zuwendungen an den Stifter, seine Angehörigen oder Erben gewährt (zur Zulässigkeit von Unterhaltszahlungen, Abschn. B.4.4.3),
- ihre Mittel nicht für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet,
- keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt,
- ihr Vermögen bei ihrer Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet und
- ihre Mittel zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke einsetzt.

4.3.2 Unschädliche Betätigungen

4.3.2.1 Mittelbeschaffung für steuerbegünstigte Zwecke

Eine Stiftung kann ihren steuerbegünstigten Satzungszweck dadurch erfüllen, dass sie Geld oder Sachwerte („Mittel“) für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere Einrichtung (z. B. Verein, Kommune, Stiftung) beschafft (Förderstiftung).

Die Beschaffung von Mitteln muss als Satzungszweck festgelegt sein. Der steuerbegünstigte Zweck, für den die Mittel beschafft werden sollen, muss in der Satzung angegeben sein. Die unterstützte Einrichtung muss nicht in der Satzung benannt werden. Der Satzungszweck der Förderstiftung und der empfangenden Einrichtung müssen übereinstimmen. Bei Beschaffung von Mitteln für eine inländische juristische Person des privaten Rechts muss diese den Status der Gemeinnützigkeit besitzen. Die Stiftung muss sich dies anhand eines aktuellen Freistellungsbescheides nachweisen lassen. Bei der Unterstützung ausländischer Einrichtungen genügt der Nachweis über die Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke.

Beispiel:

Eine Stiftung wird mit dem Zweck errichtet, Mittel für die Förderung des Denkmalschutzes sowie der Heimatpflege und Heimatkunde zu beschaffen. Dieser Satzungszweck wird durch die Weiterleitung von Mitteln an andere gemeinnützige Einrichtungen zur Erhaltung und Pflege gefährdeter, in einer bestimmten Bauweise errichteter denkmalgeschützter Gebäude einer Region verwirklicht.

Es wurde eine Förderstiftung errichtet, deren Zweck die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für steuerbegünstigte Zwecke ist. Dieser Zweck wird durch die Finanzierung einzelner denkmalgeschützter Projekte mittelbar verwirklicht. Die Stiftung kann – bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen – als gemeinnützig anerkannt werden.

📌 [Rechtsquelle: § 58 Nr. 1 AO](#)

4.3.2.2 Mittelweitergabe für steuerbegünstigte Zwecke

Eine Stiftung darf ihre Mittel (z. B. Spenden) teilweise (nicht überwiegend) an andere steuerbegünstigte Einrichtungen, Städte, Kommunen oder den Freistaat Sachsen zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weitergeben. Eine besondere Regelung in der Satzung oder eine identische Zweckverwirklichung der Stiftung mit dem Empfänger der Mittel sind nicht erforderlich. Es ist aber darauf zu achten, dass nicht mehr als die Hälfte der eigenen Mittel weitergegeben werden. Der Vermögensgrundstock ist aber grundsätzlich zu erhalten; es sei denn, es handelt sich um eine Verbrauchstiftung.

Beispiel:

Eine Stiftung, die keine Verbrauchstiftung ist, wurde mit dem Satzungszweck der Förderung von Kunst und Kultur errichtet. Der Zweck wird insbesondere durch Ausstellungen verwirklicht. Die Stiftung hat Überschüsse aus der Anlage ihres Vermögensgrundstocks und Spendeneinnahmen. Die Stiftung plant jeweils zehn Prozent ihres Vermögensgrundstocks, ihrer Spenden und Erträge aus der Anlage des Vermögensgrundstocks einem gemeinnützigen Tierschutzverein zuzuwenden.

Die Zuwendung in Höhe von zehn Prozent der Spenden und Erträge aus der Vermögensanlage an den Tierschutzverein ist zulässig. Dabei ist unbedenklich, dass die Stiftung nicht denselben steuerbegünstigten Zweck hat wie der Verein. Die Stiftung muss nur darauf achten, dass der Tierschutzverein als gemeinnützig anerkannt ist. Der Nachweis hierfür sollte vor der Zuwendung durch Vorlage des Freistellungsbescheides erbracht werden, um eine Mittelfehlverwendung auszuschließen. Der Vermögensgrundstock der Stiftung darf nicht – auch nicht teilweise – dem Tierschutzverein zugewendet werden. Dieser ist dauerhaft zu erhalten.

➤ **Rechtsquelle:** § 58 Nr. 2 AO

4.3.2.3 Mittelweitergabe zur Vermögensausstattung

Stiftungen haben oft den Wunsch, andere gemeinnützige Einrichtungen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Kommune, Stadt, Freistaat Sachsen) zu unterstützen, indem sie sie mit Vermögen ausstatten. Hierfür dürfen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, Gewinne der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe und bis zu 15 Prozent der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (z.B. Spenden, Mitgliedsbeiträge) eingesetzt werden.

Bei der Vermögensausstattung ist darauf zu achten, dass die Mittelweitergabe nur bei identischen steuerbegünstigten Zwecken der Stiftung und des Empfängers erlaubt ist. Beide können neben diesen Zwecken aber noch weitere fördern.

Die zugewandten Mittel und deren Erträge müssen vom Empfänger selbst verwendet werden und dürfen nicht noch einmal an andere Einrichtungen zur Vermögensausstattung weitergeleitet werden.

➤ **Rechtsquelle:** § 58 Nr. 3 AO

4.3.2.4 Überlassung von Räumen

Eine steuerbegünstigte Stiftung kann ihr gehörende Räume und Sportstätten einer anderen steuerbegünstigten Einrichtung oder juristischen Person des öffentlichen Rechts (z.B. Kommune, Stadt, Freistaat Sachsen) für deren steuerbegünstigte Tätigkeiten zur Nutzung überlassen. Eine entgeltliche Nutzungsüberlassung kann – abhängig von den vertraglichen Vereinbarungen – einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen oder bloße Vermögensverwaltung sein.

➤ **Rechtsquelle:** § 58 Nr. 5 AO

4.4 Vermögensbindung

4.4.1 Allgemeines

Eine steuerbegünstigte Stiftung darf ihre Mittel nur für ihre satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Eine Verwendung für den Stifter bzw. dessen Angehörige ist bis auf Ausnahmefälle ausgeschlossen.

Das Vermögen der Stiftung bleibt auch über deren Bestehen hinaus oder bei Wegfall ihres Zwecks dem steuerbegünstigten Zweck gewidmet. Eine derartige Regelung sieht die Mustersatzung zwingend vor. Ausnahmsweise kann der Stifter in der Satzung anordnen, dass bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung (Abschn. B.3) oder Wegfall ihres Zwecks sein gestiftetes Vermögen wertmäßig wieder an ihn zurückgegeben werden muss. Für eine solche Vermögensübertragung kann der Stifter keine Spendenbegünstigungen in Anspruch nehmen.

📌 **Rechtsquellen:** §§ 55 Abs. 1, 3, 61 AO

4.4.2 Erfüllung von übernommenen Verbindlichkeiten

Eine Stiftung kann Vermögen übernehmen, das mit vor der Übertragung wirksam begründeten Ansprüchen (z. B. Nießbrauch, Grund- oder Rentenschulden, Vermächtnisse aufgrund testamentarischer Bestimmungen des Zuwendenden) belastet ist. Die übernommenen Verpflichtungen dürfen jedoch nicht den Gesamtwert des erhaltenen Vermögens übersteigen. Wirtschaftlich betrachtet wird der Stiftung nur das nach der zulässigen Erfüllung der Ansprüche verbleibende Vermögen zugewendet. Soweit die vorhandenen flüssigen Vermögensmittel zur Erfüllung dieser Ansprüche nicht ausreichen, dürfen auch Erträge verwendet werden. Es müssen jedoch ausreichende Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke verbleiben. Davon ist auszugehen, wenn im Veranlagungszeitraum für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten insgesamt höchstens ein Drittel des Einkommens der Stiftung verwendet wird.

4.4.3 Unterhaltszahlungen, Grabpflege

Die Versorgung des Stifters und seiner nächsten Angehörigen ist in bestimmtem Umfang durch eine Stiftung möglich, wenn sich der Stifter keine Versorgungsleistungen am gestifteten Vermögen vorbehalten hat (Abschn. B.4.4.2). Dieses Privileg gilt für rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen. Die Versorgungsleistung bedarf keiner besonderen Regelung in der Satzung. Eine solche Regelung wäre sogar schädlich. Eine Stiftung, zu deren Satzungszwecken die Unterstützung des Stifters bzw. von dessen hilfsbedürftigen Verwandten gehört, kann daher nicht als steuerbegünstigt behandelt werden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben kann eine Stiftung einen Teil – höchstens ein Drittel – ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Der Begriff der nächsten Angehörigen umfasst dabei Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Pflegeeltern und Pflegekinder des Stifters. Die maximal zulässige Höhe der Unterhaltsleistungen ist somit von der Ertragskraft des Stiftungsvermögens und von dem individuellen Unterhaltsbedarf des Stifters bzw. der Angehörigen abhängig.

Die Unterhaltszahlungen können aus dem Einkommen der Stiftung finanziert werden, z. B. durch Überschüsse der Vermögensverwaltung oder Gewinne eines Zweckbetriebes bzw. wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Anderes Vermögen z. B. der Vermögensgrundstock und Mittel wie z. B. Spenden oder Zuschüsse dürfen zur Finanzierung der Leistungen nicht verwendet werden. Der Stifter bzw. dessen Angehörige müssen zudem unterhaltsbedürftig sein. Die Zahlung einer pauschalen Stifterrente ohne Unterhaltsbedürftigkeit bzw. Leistungen mit Ausschüttungscharakter, z. B. in Höhe eines Prozentsatzes der Erträge, sind ausgeschlossen. Die Unterhaltszahlungen gehören beim Empfänger zu den steuerpflichtigen Einkünften.

➤ **Rechtsquellen:** §§ 58 Nr. 6 AO, 22 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a EStG

4.4.4 Tätigkeitsvergütungen

Für die Zahlung von pauschalen Tätigkeitsvergütungen an den Vorstand bzw. Treuhänder der Stiftung muss in die Satzung eine Vergütungsregelung aufgenommen werden. Anderenfalls stellt die Zahlung eine Mittelfehlverwendung dar und kann zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung führen. Die in § 4 der Mustersatzung (Anlage 2) enthaltene Aussage, „dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“, genügt dafür nicht. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung muss in der Satzung selbst nicht festgelegt werden. Insofern genügt die Aussage, dass eine „angemessene“ Vergütung gezahlt wird. Die Höhe der Zahlung muss im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung der Stiftung und den Umfang der Tätigkeiten angemessen sein.

Enthält die Satzung keine ausdrückliche Vergütungsregelung, können dem Vorstand bzw. Treuhänder nur seine Aufwendungen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrkosten) ersetzt werden. Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist aber nicht erforderlich, wenn die pauschalen Zahlungen den tatsächlichen Aufwand nicht offensichtlich übersteigen.

➤ **Rechtsquellen:** § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO, §§ 86, 27 Abs. 3, 670 BGB

4.5 Mittelverwendung und Vermögenszuführungen

4.5.1 Zeitnahe Mittelverwendung

Eine Stiftung muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah verwenden, d. h. innerhalb von zwei Kalenderjahren gerechnet ab dem Ende des Jahres, in dem die Mittel zugeflossen sind. Verwenden bedeutet auch Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen (z. B. Bau eines Altenheims, Kauf von Sportgeräten oder medizinischen Geräten). Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung betrifft insbesondere erhaltene Spenden, Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus einem Zweckbetrieb oder wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Zeitnah zu verwendende Mittel können in einem bestimmten Umfang in Rücklagen eingestellt werden (Abschn. B.4.5.3). Ausgenommen vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ist das Vermögen, das durch Umschichtungen innerhalb des Bereichs der Vermögensverwaltung entstanden ist. Der Vermögensgrundstock selbst ist vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung nicht betroffen.

📌 **Rechtsquellen:** §§ 55 Abs. 1 Nr. 5, 62 AO

4.5.2 Vermögenszuführungen

Folgende Mittel unterliegen nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und dürfen dem Vermögensgrundstock einer Stiftung zugeführt werden:

- Erbschaften und Vermächtnisse, wenn der Erblasser keine Verwendung festgelegt hat
- Vermögen, das ausdrücklich zur Vermögensausstattung oder -erhöhung der Stiftung zugewendet wurde
- Spenden nach einem allgemeinen Spendenauf Ruf zur Aufstockung des Vermögens der Stiftung
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach der Vermögensbildung dienen (z. B. Mietwohngrundstück, Aktienpaket)

Darüber hinaus wird die Vermögensbildung einer Stiftung besonders gefördert. Im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren kann sie auch die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus Zweckbetrieben sowie steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögensgrundstock zuführen. Liegen positive und negative Ergebnisse vor, ist die Zuführung auf den positiven Betrag begrenzt, der nach Verrechnung der Ergebnisse verbleibt. Empfangene Spenden oder Zuschüsse sind von dieser Regelung ausgenommen.

📌 **Rechtsquellen:** §§ 62 Abs. 3 und 4 AO

4.5.3 Rücklagenbildung

Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung wird durch die Möglichkeit der Rücklagenbildung durchbrochen. Die Stiftung kann damit für künftige Investitionen Vorsorge treffen und die Mittel in Zukunft für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Folgende Rücklagen können gebildet werden:

- Projekt- und Investitionsrücklagen zur Finanzierung von steuerbegünstigten Vorhaben (z.B. für die erstmalige Anschaffung von Wirtschaftsgütern)
- Betriebsmittelrücklage zur Finanzierung periodisch wiederkehrender Ausgaben (z.B. Mieten, Löhne und Gehälter), die zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke notwendig sind
- Rücklage für die Wiederbeschaffung von Fahrzeugen und anderen Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind
- Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften, nicht aber für den erstmaligen Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften
- freie Rücklagen; der freien Rücklage darf maximal ein Drittel des Überschusses aus Vermögensverwaltung und höchstens ein Zehntel der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel der Stiftung zugeführt werden.

Die Bildung zweckgebundener Rücklagen muss für die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke erforderlich sein. Sie sind daher aufzulösen, wenn der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Die Mittel sind anschließend innerhalb von zwei Kalenderjahren für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die Gründe für die Bildung einer Rücklage und die Entwicklung der Beträge hat die Stiftung in der Steuererklärung anzugeben und entsprechende Nachweise beizufügen. Im Unterschied zu den zweckgebundenen Rücklagen kann die freie Rücklage auch genutzt werden, um den Vermögensgrundstock der Stiftung zu mehren. Eine freie Rücklage braucht für die der Dauer des Bestehens der Stiftung nicht aufgelöst zu werden.

Daneben dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn dies

- im Bereich der Vermögensverwaltung zur Durchführung konkreter Reparatur- und Erhaltungsmaßnahmen (z. B. Dachreparatur an einem Mietwohngrundstück) oder
- im Bereich des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs aus konkretem Anlass aufgrund einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung notwendig erscheint.

Beispiel:

Für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer Krankenhausstiftung ist die Errichtung eines weiteren Bettentraktes notwendig. Unter Berücksichtigung öffentlicher Zuschüsse ist ein erheblicher Investitionsaufwand von der Stiftung selbst zu tragen. Wegen der schwankenden Erträge der Stiftung ist nicht abzusehen, wann die erforderlichen Mittel für die Investition vorhanden sind.

Da für die Errichtung des Bettentraktes noch kein konkreter Zeitplan besteht, ist die Bildung einer Projektrücklage nur zulässig, wenn das Vorhaben glaubhaft ist und nach den finanziellen Verhältnissen der Stiftung in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden kann. Dies hat die Stiftung dem Finanzamt darzulegen. Die Rücklage ist aufzulösen, wenn die Errichtung des Bettentraktes nicht mehr in Betracht kommt.

📌 Rechtsquellen: § 62 Abs. 1 und 2 AO

4.6 Die Satzung einer gemeinnützigen Stiftung

4.6.1 Formelle Satzungsmäßigkeit

Für die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit muss die Stiftung zunächst in ihrer Satzung festlegen, welche steuerbegünstigten Zwecke sie verfolgen möchte und auf welche Art und Weise diese Zwecke verwirklicht werden sollen (formelle Satzungsmäßigkeit). Bei Erstellung einer Satzung für die Stiftung ist den Vorgaben der gesetzlichen Mustersatzung (Anlage 2) zu folgen. Die Mustersatzung enthält die zwingend notwendigen formellen Bestimmungen für eine Satzung.

Für die Prüfung der formellen Anforderungen an die Satzung können Sie folgende Checkliste verwenden:

Checkliste:

- Sind **gemeinnützige** (mildtätige, kirchliche) **Zwecke** (z. B. Förderung von Kunst und Kultur) **abschließend genannt**?
- Enthält die Satzung Festlegungen, **wie** der steuerbegünstigte Zweck **verwirklicht** werden sollen (z. B. Erhalt und jährliche Ausstellungen der Kunstwerke)?

Kommt daneben zum Ausdruck, dass

- die Stiftung **ausschließlich und unmittelbar** die gemeinnützigen (mildtätigen, kirchlichen) Zwecke verfolgt (Wichtig: Nur bei Mittelbeschaffungstiftungen kann auf das in § 1 der Mustersatzung enthaltene Gebot der Unmittelbarkeit verzichtet werden);
- die Stiftung **selbstlos** tätig ist und nicht in erster Linie erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt;
- die **Mittel** der Stiftung **nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet** werden dürfen und der Stifter und dessen Erben keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten;
- die Stiftung **keine** Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch **unverhältnismäßige hohe Vergütungen** begünstigt;
- bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen **nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet** werden darf.

Hinweis:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern unterstützen den Stifter bei der Erstellung einer Satzung. Bei einer rechtsfähigen Stiftung bietet es sich an, den Entwurf im Hinblick auf die besonderen gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bereits schon vor der Beantragung ihrer Rechtsfähigkeit bei der Stiftungsbehörde mit dem Finanzamt abzustimmen.

➤ [Rechtsquellen: §§ 59 bis 61 AO](#)

4.6.2 Materielle Satzungsmäßigkeit

Die in der Satzung festgelegten Zwecke muss die Stiftung später tatsächlich verwirklichen, d. h. die tatsächliche Geschäftsführung muss mit den Satzungsbestimmungen übereinstimmen (materielle Satzungsmäßigkeit). Dazu gehört auch, dass die Stiftung nur die in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke verfolgt. Eine Übereinstimmung von Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ist deshalb auch dann nicht gegeben, wenn gemeinnützige Zwecke verfolgt werden, die nicht in der Satzung genannt sind.

Beispiel:

Eine Stiftung, deren einziger Satzungszweck die Mittelbeschaffung zur Förderung von Kunst und Kultur ist, will künftig auch Sportvereine finanziell unterstützen. Dies ist gemeinnützigkeitsrechtlich erst nach einer Satzungsänderung zulässig.

➤ Rechtsquellen: §§ 59 bis 61, 63 AO

4.7 Überprüfung und Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt

Entspricht die Satzung den gesetzlichen Anforderungen, erteilt das Finanzamt einen sogenannten Feststellungsbescheid, in dem die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert festgestellt wird. Die Feststellung erfordert einen formlosen Antrag der Stiftung oder wird von Amts wegen bei der Bearbeitung der Körperschaftsteuererklärung (Veranlagungsverfahren) durchgeführt, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist. Der Feststellungsbescheid enthält noch keine Entscheidung über die Steuerbefreiung der Stiftung. Sein Inhalt beschränkt sich auf die Aussage, dass die Satzung den formellen Anforderungen nach der Abgabenordnung entspricht. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Stiftung und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Zustiftungen erbringen, bindend.

Auf der Grundlage des Feststellungsbescheids darf die Stiftung für den Empfang von Zahlungen für ihre steuerbegünstigten Zwecke (Zustiftungen, Spenden) Zuwendungsbestätigungen (Anhang 3) ausstellen. Der Feststellungsbescheid wird auch zur Vorlage bei Kreditinstituten benötigt, um den Einbehalt von Kapitalertragsteuer bei der Auszahlung von Kapitalerträgen, die nicht dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, zu vermeiden (Abschn. B.4.1.6).

Das Finanzamt ist verpflichtet zu prüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung einer steuerbegünstigten Stiftung mit den Satzungsbestimmungen übereinstimmt. Die Prüfung umfasst grundsätzlich drei Jahre (Prüfungszeitraum). Für diesen Zeitraum muss die Stiftung eine Körperschaftsteuererklärung einreichen, der Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsberichte sowie eine Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Bildung und Auflösung der Rücklagen beizufügen sind. Erforderlich ist, diese Unterlagen für jedes einzelne Jahr des dreijährigen Prüfungszeitraums vorzulegen. Das Finanzamt greift bei seiner Prüfung auf die bei der Stiftung in der Regel vorhandenen Unterlagen zurück (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Aufstellung über das Vermögen am 31.12. des letzten Jahres des Prüfungszeitraums, Protokoll, Geschäftsberichte usw.).

Haben sich keine Beanstandungen ergeben, erteilt das Finanzamt im Veranlagungsverfahren für den überprüften Zeitraum einen Freistellungsbescheid bzw. – sofern ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird – einen Körperschaftsteuerbescheid mit einer Anlage, aus der sich die partielle Steuerbefreiung ergibt.

➤ Rechtsquellen: §§ 63 und 93 AO

5. Rechnungslegung, Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten

5.1 Allgemeines

Nach den allgemein geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehen Auskunftspflicht und Rechenschaftspflichten für den Stiftungsvorstand bzw. den Treuhänder. Für rechtsfähige Stiftungen ergänzt das Sächsische Stiftungsgesetz diese Vorgaben (Abschn. A.2 und A.3). Danach ist der Stiftungsvorstand regelmäßig verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Nachweis über die Erfüllung des Stiftungszwecks, die wertmäßige Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erbringen. Dieser Nachweis kann durch einen Rechnungsabschluss mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks oder durch einen Prüfungsbericht einer verwaltungseigenen Stelle der staatlichen Rechnungsprüfung, eines Wirtschaftsprüfers, eines Prüfungsverbands oder einer anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugten Person oder Gesellschaft erbracht werden.

Der Rechnungsabschluss besteht mindestens aus dem Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, der Jahresrechnung sowie der Vermögensaufstellung.

Eine gemeinnützige Stiftung muss außerdem nachweisen, dass sie ihre Mittel zeitnah für ihre steuerbegünstigten Satzungszwecke verwendet hat (Abschn. B.4.5.1).

5.2 Tätigkeitsbericht

Im Tätigkeitsbericht sind die Aktivitäten der Stiftung im Hinblick auf die Stiftungsverwaltung und die Erfüllung des (gemeinnützigen) Stiftungszweckes darzustellen. Das betrifft insbesondere die Anzahl der Sitzungen der Stiftungsorgane mit dem wesentlichen Sitzungsinhalt, eine Einschätzung der Ergebnisse bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die konkreten Aktivitäten und Maßnahmen zur Erfüllung des (gemeinnützigen) Stiftungszwecks einschließlich der geförderten Projekte.

5.3 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung muss die Differenz zwischen positiven und negativen Zahlungsströmen erfassen. Einnahmen und Ausgaben, eventuelle Zustiftungen und Zuwendungen sowie die Verwendung der Mittel muss vollständig und nachvollziehbar dargestellt werden.

Ist die Stiftung kaufmännisch tätig bzw. betreibt sie ein Handelsgewerbe, bestehen nach dem Handelsgesetzbuch besondere Aufzeichnungspflichten.

5.4 Vermögensaufstellung

Aus der Vermögensaufstellung muss als Differenz zwischen Besitz- und Schuldposten das Reinvermögen ersichtlich sein. Dabei muss sich die tatsächliche Vermögenslage der Stiftung zum jeweiligen Stichtag widerspiegeln (Höhe und Struktur des gebundenen Stiftungsgrundstockvermögens, Entwicklung der zweckgebundenen und freien Rücklagen, Mittelvortrag, Verbindlichkeiten usw.).

5.5 Steuerrechtliche Buchführungspflichten

Bestehen nach den Vorschriften des Handelsrechts Buchführungspflichten, gelten diese auch für steuerliche Zwecke. Ist die Stiftung gewerblich tätig und übersteigen die Umsätze im Kalenderjahr den Betrag von 600.000 EUR oder der Gewinn im Wirtschaftsjahr den Betrag von 60.000 EUR, besteht nach der Abgabenordnung für steuerliche Zwecke eine eigene Buchführungspflicht.

5.6 Eckpunkte der Rechnungslegung, Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten

Norm	Satzung bzw. Treuhandvertrag	Bürgerliches Gesetzbuch	Sächsisches Stiftungsgesetz	Handelsgesetzbuch	Abgabenordnung
Regelungsbereich/Inhalt		Vorschriften zum Auftragsverhältnis gelten entsprechend → Verpflichtung des Vorstandes einer rechtsfähigen bzw. den Treuhänder einer nichtrechtsfähigen Stiftung zur Rechnungslegung	für rechtsfähige Stiftungen → Ergänzung zum BGB	bei Kaufmannseigenschaft	abgeleitete Buchführungspflicht aus dem HGB bzw. bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte
Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Besondere Regelungen sind möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben ■ Vermögensaufstellung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tätigkeitsbericht ■ Bericht über Erfüllung der Stiftungszwecke 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung 	
					bei steuerbegünstigten Stiftungen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und ■ Vermögensaufstellung mit Übersicht über die Rücklagenentwicklung ■ Tätigkeitsbericht

➤ Rechtsquellen: §§ 27, 86, 259f., 666 BGB; 4 und 6 Abs. 2 SächsStiftG; 238 ff. HGB; 63, 140, 141 AO

6. Zuständige Finanzbehörde, Steueranzeige- und Steuererklärungspflichten

6.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Jeder Erwerb, der dem Grunde nach der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegt (z. B. Errichtung, Zustiftung bzw. Auflösung einer Stiftung), ist von der Stiftung binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis dem für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen. Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen trifft diese Verpflichtung den Treuhänder. Wurde die Stiftung unter Lebenden errichtet, ist auch der Stifter zur Anzeige verpflichtet. Als Nachweis kann eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit dienen. Bei rechtsfähigen Stiftungen sind zudem die Stiftungsbehörden verpflichtet, die Anerkennung der Stiftung anzuzeigen.

Bei in Betracht kommender Steuerpflicht kann das für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständige Finanzamt die Abgabe einer Steuererklärung von jedem Beteiligten innerhalb einer bestimmten Frist verlangen.

Die örtliche Zuständigkeit des für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen Finanzamtes bestimmt sich regelmäßig nach dem Wohnsitz des Erblassers bzw. Schenkers, bei Schenkungen an die Stiftung nach dem Ort der Stiftung und bei Zweckzuwendungen nach dem Ort des Treuhänders, zur Zeit des Erwerbs. In Sachsen gibt es drei für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständige Finanzämter (Bautzen, Chemnitz-Mitte, Leipzig I).

📌 **Rechtsquellen:** §§ 30, 31 34, 35 ErbStG; 10 ErbStDV; 19, 20, 139b, 149 150 AO

6.2 Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer

Für die Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer der Stiftung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Dieses Finanzamt entscheidet auch über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen, sind die Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, spätestens sieben Monate danach beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Diese Fristen können vom Finanzamt verlängert werden. Betreibt die Stiftung ein umsatzsteuerliches Unternehmen, gibt es für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen gesonderte unterjährige Fristen zu beachten.

Die Steuererklärungen sowie ggf. einzureichende Steueranmeldungen sind grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch durch Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln. Dies ist beispielsweise über „ELSTER: Ihr Online-Finanzamt“ (www.elster.de) möglich.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 müssen Nachweisbelege wie Zuwendungsbestätigungen und Steuerbescheinigungen nicht mehr mit den Steuererklärungen zusammen eingereicht werden. Bei Bedarf fordert das Finanzamt diese Belege an. Gemeinnützige Stiftungen müssen aber weiterhin die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, den Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung mit einer Übersicht über die Bildung und Auflösung von Rücklagen vorlegen.

📌 **Rechtsquellen:** §§ 31 Abs. 1a KStG; 4 Abs. 1 Satz 1; 5; 5b EStG; 50 Abs. 8; 60 Abs. 4 EStDV; 14a GewStG; 18 UStG; 19, 20, 62, 63; 149; 150 AO

C. Besteuerung der Destinatäre und Anfallsberechtigten

1. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die satzungsmäßigen Zuwendungen (z. B. Unterhaltsleistungen) einer Stiftung an den Begünstigten (Destinatär) unterliegen nicht der Schenkungsteuer. Derartige Zuwendungen werden nicht zur Bereicherung des Destinatärs, sondern in Erfüllung des Stiftungszweckes geleistet.

Bei vollständiger Aufhebung oder Auflösung einer Stiftung fällt das Stiftungsvermögen den in der Satzung (Abschn. A.6) bestimmten Anfallsberechtigten zu. Der Vorgang unterliegt dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, kann aber steuerbefreit sein (z. B. Anfallsberechtigter ist ein steuerbegünstigter Verein). Bei einer Familienstiftung ist für die Bestimmung der Steuerklasse und des Freibetrags auf das Verhältnis der Anfallsberechtigten zum Stifter abzustellen. Die Stiftung und der Erwerber schulden die Schenkungsteuer als Gesamtschuldner.

➤ **Rechtsquellen:** §§ 7 Abs. 1 Nr. 9, 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b, 15 Abs. 2 Satz 2 ErbStG

2. Einkommensteuer/Kapitalertragsteuerabzug

Alle wiederkehrenden oder einmaligen Leistungen einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Stiftung mit Ausschüttungscharakter sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu besteuern, auch wenn die Leistung anlässlich der Auflösung der Stiftung erfolgt. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchenkapitalertragsteuer. Die Stiftung hat als Schuldner der Kapitalerträge die Steuerabzugsbeträge einzubehalten, beim Finanzamt anzumelden und abzuführen.

Der Kapitalertragsteuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung für die Einkommensteuer beim Destinatär bzw. Anfallsberechtigten. Es besteht aber die Möglichkeit, auf Antrag bei der Einkommensteuerveranlagung vom Finanzamt prüfen zu lassen, ob der Kapitalertragsteuerabzug oder die Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in die Veranlagung günstiger ist.

➤ **Rechtsquellen:** §§ 20 Abs. 1 Nr. 9; 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a, Abs. 5; 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; 32d Abs. 6 EStG

Einmalige und wiederkehrende Leistungen von steuerbefreiten Stiftungen, die in Erfüllung ihrer steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke erfolgen, unterliegen nicht der Einkommensteuer. Erfolgt die wiederkehrende Leistung nicht in Übereinstimmung mit diesen satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung, entstehen steuerpflichtige Einkünfte. Die Besteuerung erfolgt im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer. Ein Kapitalertragsteuerabzug kommt nicht in Betracht.

➤ **Rechtsquelle:** § 22 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a EStG

3. Eckpunkte der Besteuerung der Destinatäre und Anfallsberechtigten

	Einkommensteuer	Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer
Destinatäre	<ul style="list-style-type: none"> ■ Leistungen einer Stiftungen mit Ausschüttungscharakter führen zu Einkünften aus Kapitalvermögen; Verwendung des Einlagekontos ist nicht möglich. ■ Kapitaleinkünfte unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug (kein Werbungskostenabzug möglich, grundsätzlich Abgeltungswirkung, aber Günstigerprüfung). ■ Leistungen steuerbegünstigter Stiftungen unterliegen nicht der Einkommensteuer, wenn es sich um einmalige Leistungen handelt (z. B. Stipendium). ■ Wiederkehrende Leistungen steuerbegünstigter Stiftungen werden nicht besteuert, wenn die Leistungen in Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke erfolgen. ■ Wiederkehrende Leistungen, die außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke erfolgen und nicht zu den Kapitaleinkünften gehören, sind steuerpflichtige Einkünfte. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Satzungsmäßige Leistungen unterliegen nicht der Erbschafts- und Schenkungsteuer
Anfallsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vermögensübertragungen bei vollständiger Aufhebung oder Auflösung einer nicht steuerbefreiten Stiftung führen zu Einkünften aus Kapitalvermögen; Verwendung des Einlagekontos ist nicht möglich. ■ Kapitaleinkünfte unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug (kein Werbungskostenabzug möglich, grundsätzlich Abgeltungswirkung, Günstigerprüfung). ■ Vermögensübertragungen bei vollständiger Aufhebung oder Auflösung einer steuerbegünstigten Stiftung unterliegen nicht der Besteuerung. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vermögensübertragungen bei vollständiger Aufhebung oder Auflösung einer Stiftung unterliegen dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz; Steuerbefreiungen sind möglich.

D. Spendenabzug

1. Allgemeines

Zuwendungen in Form von Spenden an Stiftungen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und daher vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wurden (Abschn. B.4) sind grundsätzlich steuerbegünstigt.

Die Spenden müssen für die ideellen Aufgaben, das zur Verfolgung dieser Aufgaben benötigte Vermögen oder für den Zweckbetrieb der Stiftung bestimmt sein. Spenden für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung sind nicht begünstigt.

Der Spendenabzug ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit Vermögen im Rahmen der Errichtung der Stiftung oder als Zustiftung von der Vermögensbindung ausdrücklich ausgenommen wird und im Falle des Erlöschens der Stiftung an den Stifter bzw. seine Erben zurückfallen soll.

Bei Verbrauchsstiftungen (Abschn. A.3.6) fehlt es an dem zu erhaltenden Vermögen. Aus diesem Grund kommen die weitergehenden Abzugsmöglichkeiten für Stiftungen nicht zur Anwendung (Abschn. D.2). Gliedert sich das Vermögen einer Stiftung in einen Teil, der zu erhalten ist und einen Teil, der verbraucht werden kann, so werden Spenden jeweils entsprechend der Bestimmung des Spenders behandelt, für welchen Teil des Vermögens seine Zuwendung erfolgen soll.

Eine Spende ist eine freigiebige Wertabgabe. Diese muss freiwillig und unentgeltlich im Sinne von fremdnützig geleistet werden. Die Wertabgabe (Ausgabe) darf weder zur Erlangung einer Gegenleistung dienen, noch unmittelbar und ursächlich mit einem vom Empfänger oder einem Dritten gewährten Vorteil zusammenhängen. Liegt bei einer Leistung eine Teilentgeltlichkeit vor, fehlt der Zuwendung insgesamt die geforderte Unentgeltlichkeit.

Begünstigte Zuwendungen sind neben Geld- auch Sachspenden. Nicht darunter fallen grundsätzlich unentgeltliche Arbeits- und Dienstleistungen (auch unter Einsatz privater Fahrzeuge oder Geräte) sowie unentgeltliche Nutzungsüberlassungen, z. B. die unentgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern oder Räumen.

Als Sachspende kommen Wirtschaftsgüter aller Art in Betracht. Die Sachspende ist grundsätzlich mit ihrem zum Zeitpunkt der Zuwendung aktuellen Verkehrs- oder Marktwert (gemeiner Wert) zu bewerten. Dieser kann z. B. durch ein Wertgutachten belegt oder anhand des früheren Kaufpreises unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Abnutzung geschätzt werden. In bestimmten Ausnahmefällen sind bei der Zuwendung eines Wirtschaftsgutes aus dem Privatvermögen für die Höhe der Sachspende die steuerlich fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten maßgeblich. Das gilt beispielsweise dann, wenn die Zuwendung einen Anteil von mindestens einem Prozent an einer Kapitalgesellschaft zum Gegenstand hat. Ist das gespendete Einzelwirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betrieb entnommen worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde, zuzüglich der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt. Die Entnahme kann der Spender wahlweise mit dem Teilwert oder dem Buchwert bewerten.

2. Höhe des Spendenabzuges

Der Abzug der Zuwendungen ist grundsätzlich in dem Jahr vorzunehmen, in dem sie geleistet wurden und auf eine Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte (bei Körperschaften: des Einkommens) oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter begrenzt. Zuwendungen, die diese Höchstbeträge übersteigen, kann der Spender in den Folgejahren im Rahmen der vorgenannten Höchstbeträge abziehen (sog. sogenannter Spendenvortrag).

Natürliche Personen können zusätzlich zu den vorgenannten Höchstbeträgen Spenden in das zu erhaltende Vermögen, den Vermögensgrundstock, einer steuerbegünstigten Stiftung bis zu einem Gesamtbetrag von einer Million Euro im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Kalenderjahren als Sonderausgaben abziehen. Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, erhöht sich dieser Betrag auf zwei Millionen Euro. Unerheblich ist, ob die Spende aus dem gemeinsamen Vermögen oder aus dem Vermögen eines Ehegatten bzw. Lebenspartners geleistet wird. Dieser besondere Abzugsbetrag wird bei Verbrauchsstiftungen nicht gewährt (Abschn. D.2).

Zum Vermögensstock einer Stiftung zählen insbesondere

- Vermögenswerte, die anlässlich der Errichtung der Stiftung zugewendet werden und die nicht zum Verbrauch, sondern zur dauerhaften Ausstattung des Stiftungsvermögens bestimmt sind,
- Zuwendungen nach Errichtung der Stiftung mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Zuwendung der Vermögensausstattung zugutekommt (sog. Zustiftungen).

Spenden in den Vermögensgrundstock, für die innerhalb des maßgeblichen Zehnjahreszeitraums der besondere Abzugsbetrag nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen wurde, gehen nicht verloren. Der Restbetrag geht in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag über und kann im Rahmen der insoweit geltenden Höchstbeträge abgezogen werden. Den Abzugsbetrag für Spenden in den Vermögensgrundstock können gewerblich tätige Einzelunternehmer und gewerblich tätige Personengesellschaften bei der Ermittlung des Gewerbeertrags geltend machen; Körperschaften hingegen nicht.

Der Spendenabzug kommt für den Erblasser in Betracht, wenn er noch zu Lebzeiten eine Zuwendung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke leistet. Ist für den Erblasser ein verbleibender Spendenvortrag gesondert festgestellt worden, weil er die zu Lebzeiten geleisteten Zuwendungen nicht in voller Höhe abziehen konnte, so geht dieser Spendenvortrag nicht auf den Erben über.

📌 **Rechtsquellen:** §§ 10b EStG, 9 Absatz 1 Nr. 2 KStG, 9 Nr. 5 GewStG, 51 ff. AO, 50 EStDV

3. Zuwendungsbetätigung

Der Spender kann seine Zuwendung grundsätzlich nur dann steuerlich geltend machen, wenn er seinem Finanzamt eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorlegt. Gemeinnützige Stiftungen sind zum unmittelbaren Empfang abziehbarer Spenden berechtigt und dürfen deshalb selbst Zuwendungsbestätigungen ausstellen, frühestens nachdem das Finanzamt einen entsprechenden Freistellungsbescheid erteilt oder die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO festgestellt hat. Damit die Zuwendungsbestätigung vom Finanzamt anerkannt wird, darf das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre bzw. das Datum des Feststellungsbescheides nach § 60a Abs. 1 AO nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Die für Geld- oder Sachzuwendungen verbindlichen amtlichen Muster der Zuwendungsbestätigung sind im Anhang 3 abgedruckt. Die Muster sind zudem im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung erhältlich – www.formulare-bfinv.de – im Bereich Formularcenter/Formulare A bis Z/Gemeinnützigkeit. Es ist nicht erforderlich, in die Zuwendungsbestätigung in jedem Fall alle Angaben aus dem Muster zu übernehmen. Vielmehr können Angaben, die im Einzelfall nicht einschlägig sind, weggelassen werden. Die Zuwendungsbestätigung darf eine DIN A4-Seite nicht übersteigen.

Bei Zuwendungen bis zu 200 EUR genügt dem Finanzamt als Nachweis – anstelle der förmlichen Zuwendungsbestätigung – der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z.B. Kontoauszug, PC-Ausdruck bei Online-Banking), wenn der Zuwendungsempfänger eine als steuerbegünstigt anerkannte Stiftung ist und der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, sowie die Angaben über die Freistellung der Stiftung von der Körperschaftsteuer auf einem von ihr hergestellten Beleg aufgedruckt sind.

Bei einer Sachspende sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (Bezeichnung, Alter, Zustand, historischer Kaufpreis usw.). Aufwandspenden sind auf dem Muster für Geldzuwendungen zu bescheinigen.

Die Vereinnahmung der Zuwendungen und ihre zweckentsprechende Verwendung hat die steuerbegünstigte Stiftung aufzuzeichnen sowie ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den bestätigten Wert ergeben; die Unterlagen zur Wertermittlung sind aufzubewahren.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt (Ausstellerhaftung) oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen.

📌 **Rechtsquellen:** §§ 10b EStG, 9 Absatz 1 Nr. 2 KStG, 9 Nr. 5 GewStG, 50 EStDV

E. Ansprechpartner

Landesdirektion Sachsen

Entsprechend dem Sächsischen Stiftungsgesetz ist die Landesdirektion Sachsen die Stiftungsbehörde.

Anschrift: Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
Telefon: 0371 532-0
E-Mail: post@lds.sachsen.de
Internet: www.lds.sachsen.de

Eine Übersicht der im Stiftungsverzeichnis bei der Landesdirektion Sachsen eingetragenen rechtsfähigen Stiftungen sowie weitere Hinweise zum Thema Stiftungen und die konkreten Ansprechpartner bei der Landesdirektion sind im Internet unter www.lds.sachsen.de/kommunal21 veröffentlicht.

Finanzämter

Das für die Besteuerung und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit örtlich zuständige Finanzamt richtet sich grundsätzlich nach dem Ort der Geschäftsleitung der Stiftung (Abschn. B.6).

Kontaktdaten Ihres zuständigen Finanzamtes finden Sie im Steuerportal des Freistaates Sachsen unter www.finanzamt.sachsen.de. Informationen zum zuständigen Finanzamt oder allgemeine steuerliche Auskünfte erhalten Sie auch beim Info-Telefon der sächsischen Finanzämter unter Telefon: 0351 7999 7888.

Anhangverzeichnis

■ Anhang 1

Muster für ein Stiftungsgeschäft unter Lebenden zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts

■ Anhang 2

Mustersatzung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts

■ Anhang 3

Muster einer Zuwendungsbestätigung für:

- Geldzuwendungen/Sachzuwendungen an inländische Stiftungen des privaten Rechts
- Sachzuwendungen an inländische Stiftungen des privaten Rechts
- Sammelbestätigung über Geldzuwendungen an inländische Stiftungen des privaten Rechts

**Muster für ein Stiftungsgeschäft unter Lebenden
zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts**

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichte/n ich/wir (Name, Anschrift),
die Stiftung (Name)
mit Sitz in als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
Zweck der Stiftung ist

.....
Die näheren Einzelheiten über die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Satzung geregelt.

Ich/wir statue/n die Stiftung mit folgendem (Anfangs-) Grundstockvermögen aus:

1. Barvermögen in Höhe von Euro
2. Grundstücke im Werte von Euro
(Benennung der Grundstücke)
3. Wertpapiere im Nennwert von insgesamt Euro
(Benennung der Wertpapiere)
4. Beteiligungen an Handelsgesellschaften/Unternehmen
mit Einlagen von insgesamt Euro
(Benennung der Beteiligungen)
5. Wiederkehrende Leistungen im Zeitraum von
..... bis /auf unbestimmte Zeit
in Höhe von jährlich Euro
6. sonstige Rechte/Kunstwerke (.....Euro)

Organ der Stiftung ist/Organe der Stiftung sind

1. ein aus Personen bestehender *Vorstand*
2. ein aus Personen bestehender/bestehendes *Stiftungsrat/Kuratorium*
3.

(ggf. kann hier eine personelle Benennung der Organmitglieder vorgenommen werden, soweit die Erstbestellung durch den Stifter erfolgt)

Im Einzelnen gilt für die Stiftung die dem Stiftungsgeschäft anliegende Satzung.

.....
Ort, Datum Unterschrift des/der Stifter/s

 Mustersatzung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts

Satzung der Stiftung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
-

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

.....

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der/Die Stifter und seine/ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind/sind nicht (*Nichtzutreffendes streichen*) zulässig.

(Beispiele für weitere mögliche Regelungen:

Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Satz 1 ist zu beachten.

Ein (vorübergehender) Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.)

- (2) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwendende etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters/der Stifter oder Dritter erhöht werden.

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (4) Der/Die/Das ... erhält bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine/ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner/ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. *(Diese Bestimmung ist bei steuerbegünstigten Stiftungen nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt [vgl. hierzu § 55 Abgabenordnung und Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 55, Nr. 30]. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.)*

Beispiele für alternative Regelungen zum Stiftungsvermögen für eine Verbrauchsstiftung:

§ 3a

Stiftungsvermögen

- (1a) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung angelegt. Das Grundstockvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks *ganz oder teilweise innerhalb von (hier ist der Zeitraum maßgeblich, für den die Stiftung bestehen soll, mindestens zehn) Jahren* verbraucht werden. Dabei müssen
nach Ablauf von Jahren nach Gründung noch mindestens Prozent,
nach Ablauf von Jahren nach Gründung noch mindestens Prozent
des Grundstockvermögens erhalten sein. Zustiftungen, die das Grundstockvermögen nachträglich erhöhen, dürfen zusätzlich verbraucht werden.
- (2a) Das Grundstockvermögen ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten, soweit es nicht nach Absatz 1a verbraucht wird.
- (3a) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Aus Vermögensumschichtungen erzielte Gewinne können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

Erträge dürfen nur im Rahmen des § 62 Abgabenordnung dem Grundstockvermögen zugeführt werden. *(Die Regelung wird steuerbegünstigten Stiftungen vonseiten des Steuerrechts vorgegeben.)*

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5

Stiftungsorgan(e)

- (1) Organ/e der Stiftung ist/sind
 1. der Vorstand
 2. der Stiftungsrat/das Kuratorium
 3.

(Bei mehreren Organen sollte hinzugefügt werden:

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.)

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen./ Oder: Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Erlauben es die finanziellen Mittel, können für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder der Stiftungsorgane angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Das Nähere ergibt sich aus den Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder der Stiftungsorgane.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Personen. *(Möglichst nicht: „besteht aus bis zu Personen“). Er wird vom Stiftungsrat/Kuratorium/Institution/bei kommunalen Stiftungen: Kreistag/Gemeinderat auf die Dauer von Jahren/unbestimmte Dauer gewählt/berufen. (Der Unterschied liegt darin, dass bei einer Berufung nur ein entsprechender Beschluss gefasst werden muss. Ansonsten sind ordnungsgemäße Wahlen durchzuführen. Im anschließenden Text sind die entsprechenden Begriffe – Wahl/en oder Berufung/en – zu verwenden.)* Wiederwahl/en ist/sind zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat/Kuratorium aus wichtigem Grunde abgewählt/abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtsdauer/für eine volle Amtsdauer ein Ersatzmitglied/ein neues Mitglied zu wählen/berufen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von Jahren.
- (5) Der Vorstand kann/hat sich eine Geschäftsordnung (zu) geben.
- (6) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal/.....-mal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder/..... Mitglieder dies verlangen.

Sofern ein Stiftungsrat/Kuratorium vorhanden:

Der Stiftungsrat/das Kuratorium kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

(Ggf. weitere Regelungen zu Ladung/Fristen etc.)

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge,
 - c) die Bestellung des Geschäftsführers,
 - d) die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers und
 - e) die Überwachung seiner Geschäftsführung,
 - f)

(c bis e kommen nur in Betracht, soweit Absatz 2 zum Tragen kommt)
- (2) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden.
Ggf. zusätzlich: Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates/Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein.
(Dieser Absatz ist nur möglich, wenn die Stiftung auch eine entsprechende Vermögensausstattung erhält, bzw. umfangreiche Tätigkeiten dies erfordern.)
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein *(Verhinderungsververtretung ist nicht möglich)*. Oder: Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seine Mitglieder je einzeln.
- (4) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit einem Wert von mehr als Euro verpflichten, und Grundstücksveräußerungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates/Kuratoriums.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreters den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen *(vom Stiftungsrat/Kuratorium bestellten) Prüfer, der weder Mitglied des Vorstandes noch des Stiftungsrates/Kuratoriums ist, zu überprüfen.* Der Prüfauftrag an den Prüfer soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken. *(Der Prüfauftrag sollte möglichst unter Berufung auf den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) [in der jeweils geltenden Fassung oder den an dessen Stelle tretenden] erfolgen.)*
- (3) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde einzureichen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte *nach den in der Geschäftsordnung (des Vorstands) festgelegten Richtlinien.* Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 11

Stiftungsrat/Kuratorium

- (1) Der Stiftungsrat/das Kuratorium besteht aus Personen. *(Genaue Bestimmung der Anzahl, ggf. auch „mindestens, höchstens,“ oder „..... bis,“)* Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl/en ist/sind zulässig.
- (2) Dem Stiftungsrat/Kuratorium gehören an (z. B.):
 1. der Stifter/die Stifter
 2. Herr Rechtsanwalt und Notar
 3. ein Vertreter des/der *(Institution nennen)*
 4. ein Vertreter des/der *(Institution nennen)*
- (3) Scheidet eines der Stiftungsrats/Kuratoriumsmitglieder aus, wird von ein neues Mitglied bestellt/wählt der Stiftungsrat/das Kuratorium ein neues Mitglied/ergänzt sich der Stiftungsrat/das Kuratorium durch Zuwahl.
- (4) Der Stiftungsrat/das Kuratorium kann/hat sich eine Geschäftsordnung (zu) geben.
- (5) Der Stiftungsrat/das Kuratorium ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal/ -mal im Jahr. Der Stiftungsrat/das Kuratorium ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder/ Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. *(Ggf. weitere Regelungen zu Ladung/Fristen etc.)*

§ 12

Aufgaben des Stiftungsrates/des Kuratoriums

Der Stiftungsrat/das Kuratorium hat folgende Aufgaben (z. B.)

- a) Wahl/Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Beratung des Vorstandes,
- c) Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung,
- d) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes (und des Geschäftsführers) (abhängig von Regelung in § 6 Abs. 1 und 5),
- e) Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- f) Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates/Kuratoriums,
- g) Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von
 - Satzungsänderungen,
 - Aufhebung der Stiftung,
 - Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

§ 13

Beschlussfassung des Stiftungsrates/Kuratoriums

- (1) Der Stiftungsrat/das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreters den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates/Kuratoriums erforderlich.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.
- (2) Für eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ / $\frac{3}{4}$ der Mitglieder/ Mitgliedern des Vorstandes (und des Stiftungsrates/Kuratoriums [falls vorhanden]) erforderlich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.

§ 16

Anfallsberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an (Bezeichnung des Anfallsberechtigten), der/die es zu den in § 2 dieser Satzung/für ... (Zweck einsetzen) zu verwenden hat.

Oder:

Bei Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an den im Aufhebungsbeschluss zu bestimmenden Anfallsberechtigten, der es für (Zweck nennen)/Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Für steuerbegünstigte Stiftungen:

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Oder:

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks) zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes
StNr., vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des
Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt
StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des
begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).
- Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. **Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.**
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr., vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt, StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).
- Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Zeitraum der Sammelbestätigung:
---	-------------------	---------------------------------

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr., vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

- Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Ob die Zuwendung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) erfolgt ist, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Stichwortverzeichnis

Destinatäre	9, 27, 61, 62
entferntester Berechtigter	22
Familienstiftung	7, 8, 13, 20, 22, 23, 28, 32, 33, 35, 36, 45, 46, 61
Gemeinnützigkeit	5, 9, 12, 16, 24, 38, 41, 45, 47, 50, 53, 55, 59, 65, 67
Kapitalertragsteuerabzug	8, 9, 25, 31, 37, 38, 43, 44, 61, 62
nichtrechtsfähige Stiftung	12, 25, 28
Satzung	9, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 34, 41, 45, 46, 47, 49, 50, 53, 54, 55, 58, 61, 69, 70, 71, 75, 76
Spenden	26, 27, 28, 47, 48, 50, 51, 55, 63, 64, 65
Sponsoring	27, 28, 40
staatliche Anerkennung	10
Steuerbefreiung	5, 20, 30, 32, 36, 37, 38, 40, 41, 43, 44, 55
Stiftung des bürgerlichen Rechts	7, 10, 19, 22, 24, 26, 27, 70
Stiftungen des öffentlichen Rechts	5, 7, 11
Stiftungsbehörde	11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 24, 54, 56, 67, 70, 74, 75, 76
Stiftungsgeschäft	11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 24, 54, 56, 67, 70, 74, 75, 76
Stiftungsgesellschaften	10
Stiftungsvereine	10
Unterhaltsleistungen	50, 61
Vermögensgrundstock	10, 11, 15, 18, 24, 26, 31, 33, 38, 47, 48, 50, 51, 52, 64, 65
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	28, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 55
Zustiftungen	57
Zuwendungsbestätigung	60, 65, 66, 68
Zweckbetrieb	33, 37, 38, 39, 40, 42, 44, 45, 51, 63

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a. F.	alte Fassung
AEO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
AStG	Außensteuergesetz
Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Bundesministerium der Finanzen
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungs-VO
EStG	Einkommensteuergesetz
EGAO	Einführungsgesetz zur Abgabenordnung
ErbSt	Erbschaftsteuer
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
EUR	Euro
FA	Finanzamt
ff.	fortfolgende
GewStG	Gewerbsteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GrStG	Grundsteuergesetz
GwG	Geldwäschegesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
JStG	Jahressteuergesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
max.	maximal
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsStiftG	Sächsisches Stiftungsgesetz
Stpfl.	Steuerpflichtig(e) (r)
u. a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VZ	Veranlagungszeitraum

Diese Broschüre ist mit Sorgfalt auf der Grundlage der im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses geltenden Rechtslage erstellt worden. Bei dieser Broschüre handelt es sich dennoch lediglich um eine **Orientierungshilfe**. Diese ist keine Verwaltungsanweisung. Die Informationen haben **keine Rechts- oder Bindungswirkung**. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall bleibt immer dem zuständigen Finanzamt vorbehalten. Im Zweifelsfall wenden Sie sich deshalb bitte an Ihr zuständiges Finanzamt, an das Info-Telefon der sächsischen Finanzämter unter der Rufnummer 0351/7999 7888 oder einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Broschüre teilweise personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, nur in der männlichen Sprachform angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Herausgeber und Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Carolaplatz 1
01097 Dresden
Telefon: +49 351 564 40062
E-Mail: presse@smf.sachsen.de

Fotonachweis:

Titel: stock.adobe.com, CSschmuck, Seite 5: Gabriel Moreno

Gestaltung und Satz:

Löbnitz Druck GmbH, Güterhofstraße 5, 01445 Radebeul

Auflage:

1. Auflage 2019 (Rechtsstand: 1. Dezember 2018); 2000 Stück

Bezugsbedingungen:

Diese Broschüre kann kostenlos bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Telefon: +49 351 2103 671/72
Internet: www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Broschüre wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

